

Sicherheitsförderung im Schulsport

**Sportunterricht, außerunterrichtlicher Schulsport,
Angebote von Bewegung, Spiel und Sport im Ganz-
tag und in weiteren schulischen Veranstaltungen**

Herausgegeben vom
Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@schulministerium.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Heft 1033

1. Auflage 2020

Vorwort

Bewegung, Spiel und Sport und damit die Gesamtheit aller schulsportlichen Angebote sind wesentliche Bestandteile einer ganzheitlichen Bildung von Schülerinnen und Schülern. Lehrerinnen und Lehrer, pädagogisches und sozialpädagogisches Personal und alle im Ganztage tätigen Fachkräfte und Übungsleitungen leisten mit ihren Bewegungs- und Sportangeboten einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Doppelauftrags: Erziehung zum Sport – Erziehung durch Sport.

Dabei muss die oberste Leitlinie bei allen schulsportlichen Aktivitäten stets sein, die körperliche Unversehrtheit von Schutzbefohlenen zu gewährleisten und Gefährdungen von Schülerinnen und Schülern abzuwenden.

Eindeutige und verbindliche Regelungen für wichtige im Schulsport angebotene Bewegungsfelder und Sportbereiche sollen deshalb alle verantwortlichen Personen im Schulsport bei der Auswahl und der Durchführung von schulsportlichen Aktivitäten im Sinne dieser Leitlinie unterstützen.

Nachfragen und Hinweise zu den bisherigen Regelungen von Schulleitungen, Sportlehrkräften, Fachkräften des organisierten Sports, Sportverbänden und der Sportwissenschaft sowie die fortschreitende Erweiterung der schulsportlichen Aktivitäten um zahlreiche neuartige Sportangebote waren Anlass, die gültigen Regelungen einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.

Mit Augenmaß für die Rahmenbedingungen im Schulalltag und mit einem bewussten Blick auf die Umsetzbarkeit in der Schulpraxis möchte ich mit dieser Veröffentlichung den im schulsportlichen Kontext tätigen Personen Unterstützung und Gewissheit in Fragen notwendiger Sicherheitsmaßnahmen bei schulsportlichen Veranstaltungen geben.

Die nachfolgend dokumentierten erlasslichen Bestimmungen und Ausführungen fassen praxisorientierte Sicherheitsvorschriften und -hinweise zu wichtigen im Schulsport angebotenen Bewegungsfeldern und Sportbereichen zusammen. Sie haben verbindlichen Charakter für den Sportunterricht, den außerunterrichtlichen Schulsport und die Angebote im Rahmen des Ganztags. Ein zusätzliches Kapitel zur „Risikoabschätzung“ soll darüber hinaus den verantwortlichen Lehrkräften und Schulleitungen helfen, eine Risikoabschätzung in Sportbereichen, die nicht dargestellt sind, verantwortungsbewusst, sinnvoll und bezogen auf die jeweilige Lerngruppe vornehmen zu können, um im Sinne der Gefahrenabwehr für Schülerinnen und Schüler richtige Entscheidungen zu treffen.

Ich bedanke mich bei all denen, die an der Überarbeitung der Rechtsgrundlage mitgewirkt haben.



Yvonne Gebauer

Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

**Auszug aus dem Amtsblatt
des Ministeriums für Schule und Bildung des
Landes Nordrhein-Westfalen
Nr. 06/20**

Sicherheitsförderung im Schulsport

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 03.01.2020

Aktenzeichen 323-6.09.03-151948

1. Sicherheitsförderung als Aufgabe des Schulsports

Der Schulsport hat die pädagogische Aufgabe, die Bewegungsfreude und die Bewegungssicherheit der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Dabei ist in allen unterrichtlichen wie außerunterrichtlichen Bereichen des Schulsports auf die besondere Bedeutung des gesundheitsförderlichen und sicherheitsbewussten Bewegungshandelns zu achten sowie die technische und organisatorische Unfallvorbeugung zu gewährleisten.

Das schulsportliche Bewegungshandeln von Schülerinnen und Schülern wurde in den vergangenen Jahren um zahlreiche neue Bewegungsaktivitäten und Trendsportarten erweitert und bereichert.

2. Rechtsgrundlagen zur Sicherheitsförderung im Schulsport

In der Schriftenreihe des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen „Schule in NRW“ als Heft 1033 „Sicherheitsförderung im Schulsport“ sind die Rechtsgrundlagen veröffentlicht. Teil 1 dieser Rechtsgrundlagen zum Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ definiert den Geltungsbereich und den Lehrkräftebegriff sowie alle weiteren allgemeinen Rahmenbedingungen des sicherheitsförderlichen Schulsports (allgemeine fachliche Voraussetzungen der Lehrkräfte, Organisation und Aufsicht, Übungsstätte, persönliche Ausstattung und Ausrüstung, Sportgeräte, Sofortmaßnahmen und Erste Hilfe am Unfallort, Hilfskräfteeinsatz).

Die im Teil 2 aufgeführten Rechtsgrundlagen zum Erlass Sicherheitsförderung im Schulsport regeln und erläutern die sicherheitsrelevanten Aspekte der einzelnen Bewegungsfelder und Sportbereiche im Schulsport. Dort werden verbindliche Aussagen

- zu den fachlichen Voraussetzungen der Lehrkraft,
- zur Organisation und Aufsicht sowie
- zur persönlichen Ausstattung und Ausrüstung

bezogen auf die jeweilige sportliche Aktivität erläutert.

3. Schlussbestimmung

Dieser Runderlass tritt zum 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig wird der Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung „Sicherheitsförderung im Schulsport“ vom 26.11.2014 (BASS 18-23 Nr.2, ABl. S. 488) aufgehoben.

Inhalt	Seite
1 Geltungsbereich	7
1.1 Schulsport	7
1.2 Lehrkräfte	7
2 Sicherheitsförderung im Schulsport	9
2.1 Sicherheitsförderung als Aufgabe des Schulsports	9
2.2 Fachliche Voraussetzungen	9
2.3 Organisation und Aufsicht	10
2.3.1 Grundsätze	10
2.3.2 Übungsstätte	12
2.3.3 Wege zur Übungsstätte	13
2.4 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung	13
2.5 Sportgeräte	15
2.6 Sofortmaßnahmen und Erste Hilfe bei Unfällen	15
2.6.1 Sachliche Voraussetzungen	16
2.6.2 Maßnahmen bei Unfällen	16
2.6.3 Vorgehen bei Verletzungen der Schülerinnen und Schüler	18
3 Bewegen im Wasser – Schwimmen	19
4 Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik	26
5 Bewegen an Geräten – Turnen	27
5.1 Gerätturnen	27
5.2 Trampolinturnen (Trampolin, Minitramp, Doppelminitramp)	30
5.3 Parkour/Freerunning	32
5.4 Klettern	33
5.5 Slackline	37
6 Gestalten, Tanzen, Darstellen – Gymnastik/Tanz/Bewegungskünste	38
7 Spielen in und mit Regelstrukturen – Sportspiele	39
8 Gleiten, Fahren, Rollen – Rollsport, Bootsport, Wintersport	40
8.1 Inline-Skating, Skateboarden, Waveboarden, Rollschuhfahren	40
8.2 Radfahren und Mountainbiken	42
8.3 Weitere Rollsportarten	43
8.4 Segeln	43
8.5 Segelfahrten mit Plattbodenschiffen	45
8.6 Windsurfen	46
8.7 Kanufahren	48
8.8 Rudern	50
8.9 Wasserski/Wakeboarden	51
8.10 Wellenreiten auf einer Wellenreitanlage mit stehender Welle	52
8.11 Wellenreiten in offenem Gewässer	53
8.12 Stand-up Paddling	54
8.13 Skilaufen/Snowboarden/Skilanglaufen – Schneesport	55
8.14 Eislaufen	59
8.15 Flugsport	60

9	Ringen und Kämpfen – Zweikampfsport	61
10	Weitere schulsportliche Angebote	63
10.1	Reiten und Pferdesport	63
10.2	Wanderungen/Wanderfahrten	64
11	Risikoabschätzung für nicht aufgeführte Bewegungsfelder	67
12	Schlussbestimmungen	68
13	Anlagen/Links	69

Teil I Allgemeiner Teil

1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Erlasses orientiert sich am strukturellen Rahmen für Bewegung, Spiel und Sport in der Schule in der jeweils gültigen Fassung der „Rahmenvorgaben für den Schulsport“.¹

1.1 Schulsport

Die Regelungen dieses Erlasses gelten für alle unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen, bei denen Bewegung, Spiel und Sport stattfinden.

Alle schulischen Veranstaltungen müssen von der Schulleitung angeordnet oder genehmigt werden, insbesondere auch dann, wenn sie außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit oder an einem anderen Lernort durchgeführt werden.

Die alltäglichen Bewegungsaktivitäten der Schülerinnen und Schüler z.B. in der Pause, auf dem Schulhof oder bei Schulfahrten sind vom Geltungsbereich des Erlasses zur Sicherheitsförderung im Schulsport nicht erfasst. Sie unterliegen den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift zu § 57 Abs. 1 SchulG (BASS 12 - 08 Nr. 1).

Im weiteren Text wird für alle genannten Veranstaltungsformen der Begriff „Schulsport“ verwendet, sofern nicht ausdrücklich auf andere Geltungsbereiche hingewiesen wird.

1.2 Lehrkräfte

Alle Personen, die im Schulsport verantwortlich eingesetzt werden, werden unter Beachtung des § 57 SchulG in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG (BASS 12-08 Nr. 1) und unter Berücksichtigung des Ganztageserlasses vom 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2;7), als Lehrkräfte bezeichnet:

- Lehrerinnen und Lehrer im Sinne des § 57 SchulG, einschließlich Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter
- pädagogisches und sozialpädagogisches Personal im Sinne § 58 SchulG, Fachkräfte von Anstellungsträgern in Ganztagschulen und weitere geeignete externe Fachkräfte mit nachgewiesenen Qualifikationen, die regelmäßig im Ganztage oder im Rahmen von außerunterrichtlichen Sportangeboten tätig sind.²

¹ vgl. Schulsportportal des Landes NRW: www.schulsport-nrw.de

² Die für den Einsatz von Fachkräften empfohlenen Qualifikationen sind im Schulsportportal hinterlegt (www.schulsport-nrw.de).

Als geeignete Hilfskräfte³, die über die jeweils erforderlichen fachlichen Voraussetzungen verfügen müssen, können zeitweise zur Unterstützung der Lehrkräfte eingesetzt werden:

- Schülerinnen und Schüler (z. B. Sporthelferinnen und Sporthelfer), wenn sie an der Aufsichtsführung beteiligt werden oder diese unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Entwicklung sowie ihrer fachlichen Voraussetzungen selbstständig wahrnehmen,
- Eltern,
- weiteres externes Fachpersonal, das bei gelegentlichen Einsätzen zur Unterstützung bei schulsportlichen Veranstaltungen tätig wird.

Aufsichtsbefugnisse dürfen nur insoweit zeitweise geeigneten Hilfskräften übertragen werden, als dadurch im Einzelfall eine angemessene Aufsicht gewährleistet bleibt. Die Auswahl der Hilfskräfte erfolgt durch die verantwortliche Lehrkraft, deren Aufsichtspflicht fortbesteht. Werden die vorgenannten Hilfskräfte eingesetzt, ist sicherzustellen, dass eine Lehrkraft unmittelbar erreicht werden kann.

Sowohl Lehrkräfte als auch geeignete Hilfskräfte haben bei allen schulischen Veranstaltungen die unter 2. genannten Grundsätze der Sicherheitsförderung und die Vorschriften zur Aufsichtsführung jederzeit einzuhalten. Über den Einsatz von Lehrkräften im Schulsport entscheidet die Schulleitung. Im Sinne § 59 Abs. 8 SchulG ist sie für die Unfallverhütung, die wirksame Erste Hilfe und für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule verantwortlich. Sie stellt sicher, dass alle Lehrkräfte im Sinne BASS 12-08 Nr. 1 ihrer Aufsichtspflicht und den Vorgaben des Erlasses zur Sicherheitsförderung nachkommen und gewährleistet, dass die Lehrkräfte alle schulsportlichen Veranstaltungen unter Beachtung schulischer Bildungs- und Erziehungsziele planen und durchführen.

Wird eine schulsportliche Veranstaltung gemeinsam von Schulpersonal im Sinne § 57 und 58 SchulG und von geeigneten Hilfskräften durchgeführt, obliegt dem schulischen Personal die allgemeine Aufsicht und es unterstützt den Ablauf der Veranstaltung.

³ Vor dem Einsatz minderjähriger geeigneter Hilfskräfte sollten deren Eltern durch die Schule informiert werden

2 Sicherheitsförderung im Schulsport – Grundsätze

2.1 Sicherheitsförderung als Aufgabe des Schulsports

Eine pädagogische Aufgabe des Schulsports ist es, die Bewegungssicherheit der Schülerinnen und Schüler und deren Sicherheits- und Gesundheitskompetenzen zu fördern sowie die technische und organisatorische Unfallvorbeugung zu gewährleisten.

Zu Fragen im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarfen oder chronischen Erkrankungen wird empfohlen, die Handreichung „Gemeinsames Lernen im Schulsport, Bd. 1 und 2“ zu Rate zu ziehen.⁴

2.2 Fachliche Voraussetzungen

Lehrkräfte müssen für die Bewegungsfelder bzw. Sportbereiche, in denen sie schulsportliche Angebote unterbreiten, die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen besitzen. Diese können im Rahmen der Hochschulausbildung, der staatlichen Lehreraus- und -fortbildung oder auch durch das Qualifizierungssystem der Sportverbände und -bünde sowie anderer gemeinwohlorientierter Organisationen erworben werden.

Die Lehrkräfte erhalten bei Teilnahme an diesen Maßnahmen eine Bescheinigung.

Die genannten Veranstaltungen müssen die Grundsätze schulsportlicher Inhalte und Vermittlungsmethoden und deren Standards berücksichtigen.

Lehrkräfte müssen auf die jeweiligen Bewegungsfelder bzw. die Sportbereiche bezogene Kompetenzen, das heißt folgende Kenntnisse sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen:

- Kenntnisse über die physiologische Entwicklungssituation der Schülerinnen und Schüler,
- Fähigkeit, die physische, psychische und soziale Disposition der Schülerinnen und Schüler einzuschätzen,
- Kenntnisse über die Sachstruktur der Bewegungsfelder und Sportbereiche,
- Kenntnisse über besondere Risikofaktoren und über Möglichkeiten der Sicherheits- und Gesundheitsförderung,
- Fähigkeit, den Unterricht oder das Bewegungsangebot unter Beachtung der Rahmenvorgaben für den Schulsport, der Lehrpläne und spezifischer didaktisch-methodischer Grundsätze zu gestalten,
- Kenntnisse didaktisch-methodischer Vorgehensweisen in den jeweiligen Bewegungsfeldern und Sportbereichen,

⁴ Gemeinsames Lernen im Schulsport – Inklusion auf den Weg gebracht, Bd. 1 / Bd. 2 unter www.schulsport-nrw.de

- Bewegungsanforderungen einschätzen und grundlegende Bewegungsformen demonstrieren können,
- Fähigkeit, einen Unterricht durchzuführen, der die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler am gemeinsamen Unterricht sicherstellt,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und spezieller Vermittlungsformen für ängstliche und motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Beherrschung von Sofortmaßnahmen und Erster Hilfe,
- praktische Erfahrungen.

2.3 Organisation und Aufsicht

2.3.1 Grundsätze

Für die Aufsicht im Schulsport gelten folgende Grundsätze:

- Die Aufsicht obliegt gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG den Lehrkräften. Sie sind verpflichtet, sich über die relevanten Sicherheitsvorschriften und besonderen Aufsichts- und Unfallverhütungsregeln zu informieren und diese umzusetzen.
- Bei Gefährdung der Sicherheit oder der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler ist der Schulsport abubrechen oder die Durchführung abzuändern.
- Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft erstreckt sich auf die gesamte Dauer der schulischen Veranstaltung und auf die gesamte Sportstätte sowie alle dort genutzten Räume. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich ebenfalls auf einen angemessenen Zeitraum vor und nach der schulischen Veranstaltung (vgl. BASS 12-08 Nr. 1 zu § 57 Abs. 1 SchulG).
- Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft erstreckt sich auch auf den Unterrichtsweg zur schulsportlichen Veranstaltung (siehe 2.3.3). Bei Benutzung von Schulbussen und öffentlichen Verkehrsmitteln obliegt den Lehrkräften die Aufsichtspflicht.
- Beginnt oder endet der Unterricht oder die schulsportliche Veranstaltung an der Sportstätte, ist der Weg dorthin oder von dort ein Schulweg, der nicht der Aufsichtspflicht der Lehrkraft unterliegt.
- Bei der Aufsichtsführung sind die Zahl, das Alter, das Verantwortungsbewusstsein, der Entwicklungsstand und die Einsichtsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sowie die eigenen Eingriffsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Die Erziehung zu einem selbstständigen, selbstverantwortlichen und sicherheitsbewussten Denken und Verhalten trägt zusätzlich zur Sicherheit bei.
- In Förderschulen und beim Gemeinsamen Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist die Lerngruppengröße nach den besonderen pädagogischen und medizinischen Erfordernissen festzulegen.

- Die sachgemäße Aufsicht muss sich unter Berücksichtigung aller Umstände an der Sicherheit der am ehesten gefährdeten Schülerinnen und Schüler orientieren. Die Lehrkräfte haben sich über besondere Gefahrenpunkte zu vergewissern und sie bei der Planung zu berücksichtigen.
- Hilfe- und Sicherheitsstellungen sind nach den jeweiligen Erfordernissen durch die Lehrkräfte zu geben. Schülerinnen und Schüler sind zur Hilfeleistung und Bewegungssicherung zu befähigen. Der Einsatz der Schülerinnen und Schüler muss sich an ihren körperlichen Voraussetzungen, ihrem Könnensstand und ihrem Verantwortungsbewusstsein orientieren.
- Die Lehrkräfte müssen vor Beginn einer schulsportlichen Veranstaltung klären, ob besondere Gesundheitsrisiken bei den Schülerinnen und Schülern vorliegen.
- Werden Sportmöglichkeiten im Rahmen einer Schulveranstaltung gebucht (z. B. Kletterhalle), hat die begleitende verantwortliche Lehrkraft die uneingeschränkte Aufsichtspflicht, die sportartspezifische Anleitung und Sicherung kann von einem zertifizierten Mitarbeiter vor Ort vorgenommen werden. Die Lizenzierung muss von einem Verband erfolgt sein, der entsprechende Sicherheitsstandards einfordert (z. B. Deutscher Alpenverein), und ist vor Inanspruchnahme der Dienstleistung zu prüfen.
- Bei allen mit dem Wassersport zusammenhängenden Veranstaltungen des außerunterrichtlichen Schulsports muss die begleitende verantwortliche Lehrkraft die allgemeine Rettungsfähigkeit für Schulen besitzen (z. B. Kanufahren, Segeln, Windsurfen u. ä.). Die sportartspezifische Rettungsfähigkeit kann von vor Ort vorhandenem Fachpersonal übernommen werden, sofern es entsprechend zertifiziert ist. Die Lizenzierung muss hierbei durch einen Verband erfolgt sein, der entsprechende Sicherheitsstandards einfordert, und muss vor Inanspruchnahme der Dienstleistung von der verantwortlichen Lehrkraft überprüft werden.

Die Art der Aufsicht hängt von der jeweiligen konkreten Situation ab; ständige Anwesenheit der Lehrkraft ist nicht in jedem Fall zwingend geboten (vgl. Verwaltungsvorschrift zu § 57 Abs. 1 SchulG 12-08 Nr. 1 Abs. III).

Die Aufsichtsführung muss präventiv, kontinuierlich und aktiv sein.

- Präventiv ist die Aufsicht, wenn sie umsichtig und vorausschauend wahrgenommen wird. Die Lehrkraft muss auch ein mögliches Fehlverhalten der Schülerinnen und Schüler antizipieren. Bei allen risikobehafteten Übungen sind die notwendigen und möglichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- Kontinuierliche Aufsicht bedeutet ständige Aufsicht, damit die Schülerinnen und Schüler sich jederzeit beaufsichtigt fühlen. Das heißt, dass die Lehrkraft immer einen geeigneten Aufsichtsstandort einnehmen müssen. Ist die Lehrkraft aus dringenden persönlichen oder dienstlichen Gründen gezwungen, die Sportstätte zu verlassen, hat sie alle Vorkehrungen zu treffen, um für die Zeit ihrer Abwesenheit Gefahren für oder durch die Schülerinnen und Schüler abzuwen-

den. Je nach Situation ist die Aufsicht durch weitere Lehrkräfte oder durch geeignete Hilfskräfte sicherzustellen. Andernfalls ist der Unterricht abzubrechen (vgl. BASS 12-08 Nr. 1 Abs. III).

- Aktive Aufsicht heißt, dass die Lehrkraft auf die Einhaltung ihrer Warnungen und Weisungen achtet. Dazu muss sie alle notwendigen Vorkehrungen (z. B. durch einen Standortwechsel) und Anordnungen treffen, die zur Vermeidung von möglichen Gefahren notwendig sind.

2.3.2 Übungsstätte

Bei der Nutzung der Übungsstätte sind das Alter, das Leistungsvermögen, die Einsichtsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sowie die räumlichen Anforderungen an das jeweilige Bewegungsfeld bzw. den Sportbereich zu berücksichtigen. Im Zweifelsfall ist zu prüfen, ob die Genehmigung für die Nutzung des Raumes/der Fläche als Sportstätte vorliegt. Ggf. ist diese beim jeweiligen Träger einzuholen.

Die Lehrkräfte müssen, vor allem bei Schülerinnen und Schülern der Primarstufe und der Sekundarstufe I, die Übungsstätte

- als Erste betreten und als Letzte verlassen und
- vor Benutzung durch Inaugenscheinnahme auf ihre Betriebssicherheit überprüfen. Ggf. darf die Übungsstätte nicht genutzt werden.

Bei Sportveranstaltungen im freien Gelände

- ist die Sportstätte auf Eignung und mögliche Gefahrenstellen zu überprüfen,
- sind Verhaltensregeln und mögliche Besonderheiten zu besprechen,
- sind bei unumgänglicher Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums (z. B. bei Radrennen oder Geländeläufen) besondere Maßnahmen (Einholen einer besonderen Genehmigung, Absicherung der Strecke und Aufsicht an Gefahrenstellen) erforderlich,
- müssen die Schülerinnen und Schüler auf besondere Gefahrenstellen in Form von Geboten (z. B. Einhaltung eines nötigen Abstandes) und Verboten hingewiesen werden,
- müssen Vorkehrungen getroffen werden, die es ermöglichen, bei einem Unfall umgehend Erste Hilfe zu leisten. Zudem sind, vor allem in unübersichtlichem Gelände, Anlaufstellen einzurichten,
- muss jederzeit ein Notruf abgesetzt werden können.

Bei Sportveranstaltungen an Orten mit erhöhtem Sicherheitsrisiko (z. B. Gewässer, Gebirge) müssen Lehrkräfte zusätzlich

- Erkundigungen über besondere Sicherheitsbestimmungen und -vorkehrungen sowie über Rettungsmaßnahmen vor Ort einholen und

- sich über typische Gefahren (Gelände, Wetter, Strömungen, Gezeiten u. a.) informieren.

2.3.3 Wege zur Übungsstätte

Unterrichtswege dürfen von Schülerinnen und Schülern

- der Primarstufe grundsätzlich nur mit Begleitung zurückgelegt werden,
- der Sekundarstufen I und II zu Fuß, mit dem Zweirad oder mit öffentlichen Verkehrsbetrieben ohne Begleitung zurückgelegt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern die Wege bekannt sind und keine besonderen Gefahren zu erwarten sind,
- der Sekundarstufe II mit einem Verkehrsmittel ihrer Wahl zurückgelegt werden.

Grundsätzlich sind das Alter und der Stand der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und die gegebenen Verkehrssituationen zu berücksichtigen. Es sind auch hier alle nötigen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten, um Gefährdungen der Schülerinnen und Schüler oder Dritter zu vermeiden.

Beim Transport von Geräten (z. B. Boote, Surfbretter) sind die StVO (z. B. die Grundsätze der Ladungssicherung) und die Betriebshinweise der Hersteller zu beachten.

2.4 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

Sportkleidung

Beim Schulsport ist aus sicherheits- und gesundheitsförderlichen Gründen grundsätzlich von allen Beteiligten angemessene und passende Sportkleidung zu tragen.

Die Sportkleidung muss ausreichende Bewegungsfreiheit ermöglichen und darf bei motorischen Tätigkeiten und beim Helfen und Sichern nicht hinderlich sein. Sie muss der sportlichen Tätigkeit, der Sportstätte, der jeweiligen Witterung und den jeweiligen Temperaturen angepasst sein. Das Tragen der Sportkleidung unter der Alltagskleidung vor und nach der schulsportlichen Veranstaltung ist aus hygienischen Gründen nicht zulässig. Das gilt insbesondere auch für das in der Sportstätte verwendete Schuhwerk.

Bei der Ausübung bestimmter Sportarten ist besondere Schutzausrüstung notwendig. Bei Aktivitäten im Freien ist auf ausreichenden Sonnenschutz zu achten.

Kleidungsstücke, die aus religiösen Gründen getragen werden (z. B. Kopfbedeckungen, Ganzkörper-Schwimmbekleidungen, weite Sportanzüge), dürfen die Sicherheit nicht beeinträchtigen. Die Lehrkraft stellt sicher, dass die Sicherheitsanforderungen erfüllt sind.⁵

⁵ Mit religiös begründeten Besonderheiten ist sensibel umzugehen. Trotz toleranten Umgangs mit den entsprechenden Schülerinnen und Schülern muss auf die Teilnahmepflicht hingewiesen und die Beteiligung am Schulsport nachhaltig eingefordert werden.

Therapeutische Hilfsmittel

Hilfsmittel (z. B. Brillen, lose Zahnsparren) dürfen nicht zu Gefährdungen führen und sind ggf. abzulegen. Schülerinnen und Schüler, die beim Sporttreiben eine Brille benötigen, müssen Kontaktlinsen oder eine sportgerechte Brille tragen.⁶

Eine sportgerechte Brille erfüllt folgende Anforderungen:

- Die Brille ist leicht und frei von scharfen Kanten.
- Die Kunststoff-Fassung ist elastisch und schwer zerbrechlich.
- Die Kunststoffgläser sind splitter- und bruchfrei.
- Die Brillenhalterung ist so geformt, dass sie der Brille einen festen Halt gibt.

Verfügen Schülerinnen und Schüler nicht über eine geeignete Brille oder können therapeutische Hilfsmittel zu Gefährdungen führen, müssen die Lehrkräfte die sportpraktische Tätigkeit entsprechend einschränken.

Werden therapeutische Hilfsmittel für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen wie z. B. Rollstühle im Schulsport eingesetzt, müssen diese für den jeweiligen Sportbereich geeignet sein.

Schmuck, kosmetische Besonderheiten

Im Schulsport müssen Schmuck und Uhren⁷ generell abgelegt werden. Lange Haare müssen zusammengebunden werden. Kosmetische Besonderheiten wie lange Fingernägel müssen abgeklebt werden. Piercingteile dürfen weder den oder die Sporttreibenden selbst noch andere gefährden. Sie müssen herausgenommen oder wirksam abgeklebt werden. Innenliegende Piercingteile, die weder den oder die Sporttreibenden selbst noch andere gefährden, müssen nicht herausgenommen oder abgeklebt werden (z. B. Zungenpiercing).

Im Einzelfall haben die Lehrkräfte zu entscheiden, welche zusätzlichen sicherheitsfördernden Maßnahmen zu ergreifen sind.

Nahrungsmittel

Das Trinken ist während des Schulsports grundsätzlich erlaubt. Die Behältnisse müssen bruchsicher sein. Schülerinnen und Schüler dürfen jedoch während sportlicher Aktivität keine festen Nahrungsmittel und auch keine Kaugummis, Bonbons etc. zu sich nehmen. Über Ausnahmen (z. B. bei bestimmten Erkrankungen) entscheiden die Lehrkräfte.

Schülerinnen und Schüler sind auf die Notwendigkeit der Nahrungsaufnahme nach körperlich sportlichen Aktivitäten zu erinnern.

⁶ vgl. hierzu auch: <https://www.dguv.de/medien/fb-bildungseinrichtungen/dokumente/schulsportgerechte-brille.pdf>

⁷ Die Nutzung von Pulsuhren im Rahmen der Ausdauerschulung ist zulässig.

Bei begründeter eingeschränkter Nahrungsaufnahme z. B. durch Krankheit oder religiöse Vorschriften sind die Leistungsanforderungen individuell entsprechend zu reduzieren.

2.5 Sportgeräte⁸

- Der Einsatz und die Auswahl der Geräte sind immer auf die Fähigkeiten, Fertigkeiten und physischen Dispositionen der Schülerinnen und Schüler abzustimmen und orientieren sich an fachmethodischen Grundsätzen. Die Lehrkräfte müssen Einsatzmöglichkeiten und Risiken der verwendeten Sportgeräte und Spielmaterialien kennen.
- Vor der Benutzung sind die fest eingebauten und beweglichen Sportgeräte sowie die weiteren Sportmaterialien durch Inaugenscheinnahme auf ihre Funktionstüchtigkeit und Sicherheit zu überprüfen. **Defekte Geräte dürfen nicht benutzt werden!** Sportgeräte mit erkennbaren Mängeln sind zu kennzeichnen und dem/der Sicherheitsbeauftragten und der Schulleitung unverzüglich zu melden. Ein Gerät, das den Sicherheitsanforderungen nicht mehr genügt, ist einer missbräuchlichen weiteren Nutzung wirkungsvoll zu entziehen. Die alleinige Kennzeichnung „Gerät defekt“ reicht hierfür nicht aus. Sportgeräte dürfen grundsätzlich nur nach den Bestimmungen und Hinweisen der Hersteller benutzt werden. Dazu gehören auch Geräte in Kraft- und Fitnessräumen.
- Auch und gerade beim alternativen Einsatz von Geräten und bei ungewöhnlichen Arrangements müssen die durch die Bauart bedingten Sicherheitsstandards erhalten bleiben. Bei Unklarheiten sind diese mit dem Schulträger, dem Eigentümer der Sportstätte bzw. dem Hersteller abzuklären.
- Die Lehrkräfte haben den sachgerechten Auf- und Abbau von Sportgeräten sicherzustellen und zu beaufsichtigen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Geräte stand- und kippsicher aufgestellt sind.
- Sportgeräte und -materialien müssen nach dem Einsatz in einem betriebssicheren Zustand abgestellt bzw. abgelegt werden. Die Sportgeräte sind im Geräte-raum übersichtlich und frei zugänglich zu lagern. Im Geräte-raum darf nicht geturnt oder gespielt werden.

Hinweis: Bei der Nutzung und dem Transport von schuleigenen oder geliehenen Geräten sind Versicherungsfragen vorab zu klären.

2.6 Sofortmaßnahmen und Erste Hilfe bei Unfällen⁹

Die Schulleitung ist nach § 59 Abs. 8 SchulG für die Unfallverhütung und für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich. Sie hat sicherzustellen, dass die Lehrkräfte und die geeigneten Hilfskräfte über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen und die sachlichen Voraussetzungen gegeben sind.

⁸ vgl. hierzu DGUV „Sichere Schule“ <https://www.schulsport-nrw.de/sicherheits-und-gesundheitsfoerderung.html>

⁹ vgl. hierzu DGUV „Sichere Schule“ <https://www.schulsport-nrw.de/sicherheits-und-gesundheitsfoerderung.html>

Gerade bei Unfällen im Schulsport sind die Lehrkräfte zur Ersten Hilfe verpflichtet und tragen die alleinige und entscheidende Verantwortung. Sie müssen auf der Basis aktueller Erkenntnisse jederzeit in der Lage sein, bei einem Unfall Erste Hilfe zu leisten. Das Verhalten bei Unfällen ist regelmäßig mit der Lerngruppe abzuklären.

Die eingesetzten geeigneten Hilfskräfte sind bei einem Unfall ebenfalls verpflichtet, die Erste Hilfe wahrzunehmen und die zuständige Fachkraft zu informieren.

Der Auffrischungszeitraum für Sport unterrichtende Lehrkräfte in Bezug auf Sofortmaßnahmen und Erste Hilfe darf vier Jahre nicht überschreiten. Die Verantwortung dafür trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

2.6.1 Sachliche Voraussetzungen

Vom Schulträger müssen in Sporthallen und in Schwimmbädern folgende Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden:

- ein als Sanitätsraum gekennzeichnete und nutzbarer Raum mit Notrufeinrichtung,
- eine Übersicht über die wichtigsten Telefonnummern und mit den notwendigen Informationsketten,
- Liege und Krankentrage,
- Verbandskasten nach DIN 13157 und Kühlmittel.

Er muss außerdem fachliche Informationen zur Ersten Hilfe für jeden zugänglich bereitstellen.

Auf Sportfreianlagen und bei Nutzung von Sportstätten, die nicht vom Schulträger bereitgestellt werden, ist zu prüfen, ob die oben genannten Voraussetzungen ortsnah erfüllt sind. Andernfalls müssen Erste-Hilfe-Materialien mitgebracht werden. Es muss sichergestellt werden, dass jederzeit ein Notruf abgesetzt werden kann.

2.6.2 Maßnahmen bei Unfällen

Die Versorgung der verletzten Schülerin bzw. des verletzten Schülers hat Vorrang.

Die zuständige Lehrkraft entscheidet über einzuleitende Maßnahmen und ggf. über die Art des Transportes.

Bei schweren Verletzungen oder bei unklaren Verletzungsbildern muss immer ein Arzt/eine Ärztin hinzugezogen werden. Im Zweifelsfall hat die Lehrkraft dafür zu sorgen, dass der Verletzte bzw. die Verletzte zum Arzt bzw. ins Krankenhaus gebracht wird.

Die Wahl des Transportmittels richtet sich nach der Schwere der Verletzung und den örtlichen Verhältnissen. Die Entscheidung trifft die Lehrkraft unter Berücksichtigung folgender Eckpunkte:

- Bei leichten Verletzungen kann der Transport i. d. R. zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit einem Taxi erfolgen.

- Bei schweren Verletzungen oder bei Verdacht auf eine schwere Verletzung muss ein Rettungsfahrzeug, ggf. mit Notarzt angefordert werden. Den Anweisungen des medizinischen Personals ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Der Verletzte/die Verletzte ist möglichst durch einen Erwachsenen zu begleiten. Dabei können Lehrkräfte und geeignete Hilfskräfte (s. 1.2) einbezogen werden. Befindet sich nur eine Lehrkraft vor Ort, so muss diese weiter die Aufsicht über die Gruppe führen. Die verletzte Schülerin/der verletzte Schüler geht über in die Obhut des Notfallpersonals.

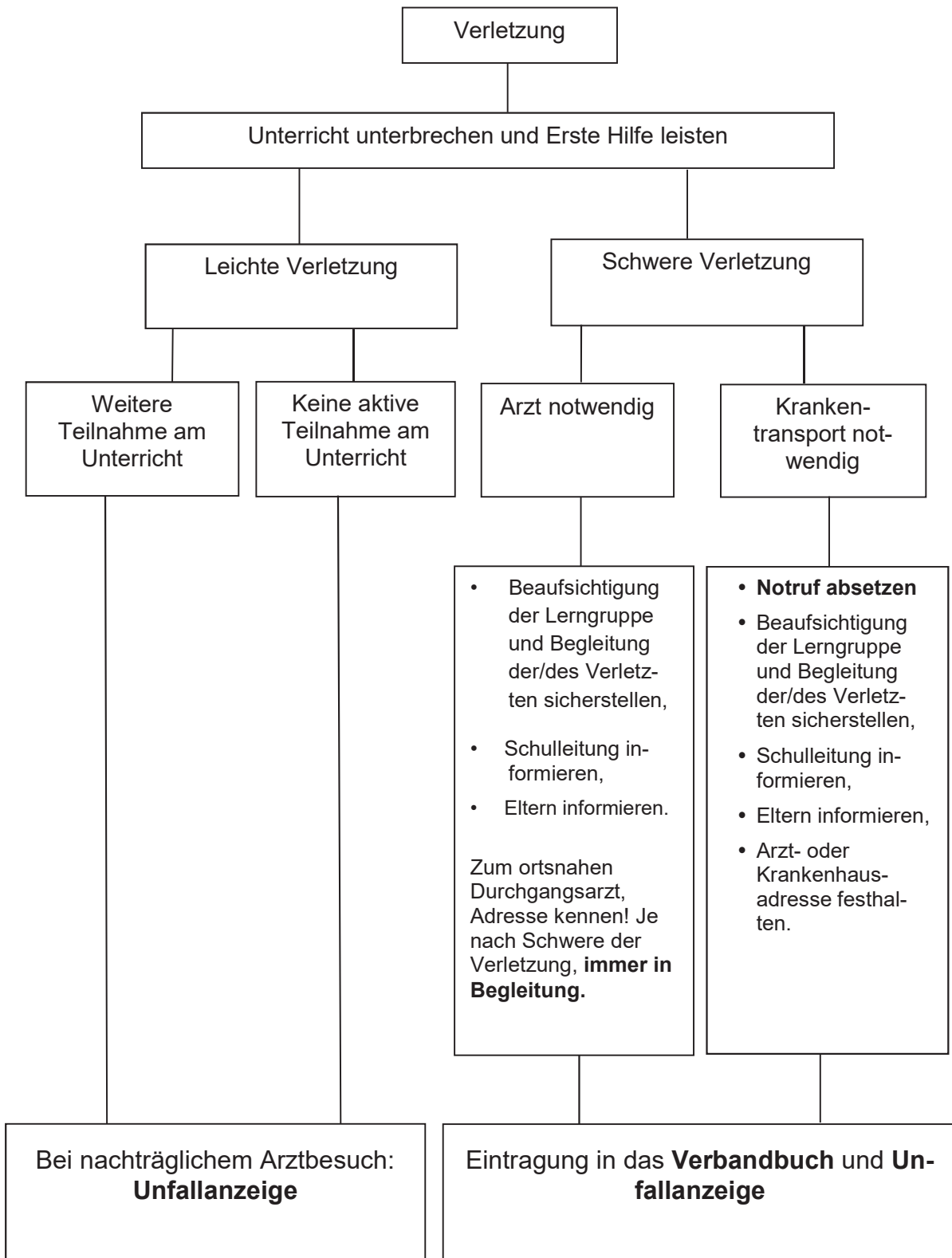
Die Eltern sind unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Schulleitung ist bei jedem Unfall, bei dem ärztliche Behandlung erforderlich ist, unverzüglich zu verständigen. Sie hat eine Unfallanzeige zu erstellen.

Alle Unfälle, bei denen Erste Hilfe geleistet wird, werden wegen möglicher Spätfolgen in einem Verbandbuch vermerkt. Es kann beim Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung bezogen werden.

Zum Vorgehen bei Verletzungen siehe auch Grafik unter 2.6.3.

2.6.3 Vorgehen bei Verletzungen der Schülerinnen und Schüler



Teil II Spezifischer Teil

Vorbemerkung

Die im ersten Teil des Erlasses formulierten Regelungen „fachliche Voraussetzungen“, „Organisation und Aufsicht“, „persönliche Ausstattung und Ausrüstung“ und „Sportgeräte“ sind zu berücksichtigen. Sie werden in den jeweiligen Bewegungsfeldern/Sportbereichen akzentuiert.

Die hier dargestellten Bewegungsfelder/Sportbereiche stellen die inhaltlichen Schwerpunkte schulsportlichen Geschehens dar, erheben aber nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Bei weiteren Sportangeboten und neueren Entwicklungen, die in keinem der folgenden Bewegungsfelder/Sportbereiche aufgeführt worden sind, gelten die verbindlichen Vorgaben analog und es ist eine eigenständige Risikoabschätzung (vgl. Kapitel 11) durchzuführen. Beim Einsatz neu entwickelter Geräte sind außerdem die Vorgaben und Hinweise der Hersteller zu beachten.

3 Bewegen im Wasser – Schwimmen

3.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die o. g. Bewegungsfelder/Sportbereiche im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen,
- Kenntnisse des methodischen Vorgehens, insbesondere von speziellen Vermittlungsformen im Bereich des Anfängerschwimmens und für ängstliche und motorisch schwache Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- praktische Erfahrungen und
- Nachweis der Rettungsfähigkeit.

Wird im Rahmen einer schulischen Veranstaltung, beispielsweise einer Schulwanderung oder einer Schulfahrt, eine Gruppe ausschließlich beaufsichtigt und die fachliche Anleitung erfolgt durch qualifiziertes Fremdpersonal, so muss die begleitende Lehrkraft nur die „Allgemeine Rettungsfähigkeit für Schulen“ nachweisen.

Die Anforderungen an die Rettungsfähigkeit sind abhängig von der genutzten Schwimmstätte. Es gilt folgender Grundsatz:

Die Lehrkraft muss jederzeit unter den jeweiligen Gegebenheiten der Schwimmstätte (Wassertiefe, Strömung, Sicht, Temperatur etc.) in Not geratene Schülerinnen und Schüler erkennen, retten und wiederbeleben können. Die Lehrkraft muss sicherstellen, dass sie diese Bedingung aktuell erfüllt. Sollte dies temporär, z. B. durch gesundheitliche Beeinträchtigungen der Lehrkraft, nicht gegeben sein, kann sie beim Schwimmen im Schulsport nicht verantwortlich eingesetzt werden.

Die Rettungsfähigkeit muss grundsätzlich durch eine Bescheinigung der Schulaufsichtsbehörde oder der Schwimmsport treibenden Verbände nachgewiesen werden. Wenn die Lehrkraft eine oder mehrere der u. g. Bedingungen nicht erfüllt, muss die Rettungsfähigkeit entsprechend aufgefrischt werden. **Neben der ständigen Selbstprüfung muss spätestens nach 4 Jahren eine Auffrischung der Rettungsfähigkeit nachgewiesen werden.** In beiden Fällen sind die staatlichen Fortbildungsangebote oder die Angebote der Fachverbände wahrzunehmen. Die Verantwortung für die Einhaltung des Auffrischungszeitraumes trägt in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbeauftragten der Schule die Schulleiterin oder der Schulleiter.

„Kleine Rettungsfähigkeit“ für Lehrkräfte an Schulen

Wassertiefe bis 1,35 m

Beim Schwimmen und Baden unter Anleitung und Aufsichtsverantwortung der Lehrkraft in Bädern bis zu einer Wassertiefe von 1,35 m mit und ohne sonstige Badaufsicht muss die Lehrkraft mindestens folgende Nachweise erbringen:

Deutscher Schwimmpass Bronze

und

- einen 5 kg schweren Gegenstand von der tiefsten Stelle des Beckens heraufholen und zum Beckenrand bringen,
- eine Person schleppen und
- lebensrettende Sofortmaßnahmen ergreifen können.

„Allgemeine Rettungsfähigkeit“ für Lehrkräfte an Schulen

Wassertiefe über 1,35 m

Beim Schwimmen und Baden unter Anleitung und Aufsichtsverantwortung der Lehrkraft

- in Bädern mit einer Wassertiefe von mehr als 1,35 m mit und ohne sonstige Badaufsicht,
- an Schwimm- und Badeplätzen an beaufsichtigten offenen Gewässern,
- bei Schulfahrten mit durch Dienstleister fremdangeleiteten wassersportlichen Inhalten, bei denen die Lehrkraft nur die Aufsichtsverantwortung trägt

muss sie **entweder**

die Rettungsfähigkeit entsprechend der Anforderungen der Vorgaben der DPO für das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen (DRSA) Bronze bei den Schwimmsport treibenden Verbänden (z.B. DLRG, DRK, ASB, Schwimmverband NRW) oder bei einer der Bezirksregierungen nachgewiesen haben

oder

die Anforderungen für den Deutschen Schwimmpass Bronze nachweisen und gleichzeitig

- von der Wasseroberfläche aus einen etwa 5 kg schweren Gegenstand vom Beckenboden heraufholen und zum Beckenrand bringen,
- ca. 10 m weit tauchen,
- Umklammerungen durch in Gefahr geratene Personen entweder vermeiden oder sich aus diesen lösen,
- einen etwa gleich schweren Menschen mittels Kopf- oder Achselschleppgriff ca. 15 m weit schleppen und an Land bringen und
- lebensrettende Sofortmaßnahmen ergreifen können (vgl. hierzu: BASS 13-59 Nr.1).

Offene Gewässer

Beim Schwimmen und Baden in offenen nicht beaufsichtigten Gewässern¹⁰ muss die Aufsicht führende Lehrkraft:

- die Bedingungen entsprechend der Vorgaben des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (DRSA) Silber bei der DLRG, dem DRK, dem ASB, dem Schwimmverband NRW oder einer der Bezirksregierungen nachgewiesen haben und
- die Besonderheiten des Badeplatzes (Größe, Sichtverhältnisse, Strömung etc.) kennen (siehe Pkt. 1.2) sowie die Badestellen nach einer Risikoabschätzung zur Nutzung freigeben.

Alle Schülerinnen und Schüler müssen im Besitz des Deutschen Schwimmpasses Bronze sein oder den Nachweis erbracht haben, als sichere Schwimmer/sichere Schwimmerinnen eingestuft werden zu können (siehe Definition „sicher Schwimmen-Können unter Kapitel 3.2).

An der Durchführung des Schwimmens im Schulsport können geeignete Hilfskräfte unterstützend beteiligt werden, wenn diese ebenfalls entsprechend rettungsfähig sind.

3.2 Organisation und Aufsicht

Organisation

- In der zugewiesenen Wasserfläche der Schule darf nicht gleichzeitig öffentlicher Badebetrieb stattfinden. Werden mehrere Lerngruppen in einem Schwimmbecken angeleitet, muss der Unterricht in abgegrenzten Bereichen durchgeführt werden.

¹⁰ Öffentlich frei gegebene Schwimmstätte ohne Wasseraufsicht (z. B. Badeseen)

- Die Lehrkraft muss die jeweiligen Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen, z.B. Absetzen des Notrufes, Benutzung von automatisierten externen Defibrillatoren (AED-Geräte), die spezifischen Gefahren und die Badeordnung der jeweiligen Schwimmstätte kennen. Sie muss die Schülerinnen und Schüler über die Gefahren informieren und über Vorsichtsmaßnahmen (z. B. Beachtung der Baderegeln, Einhaltung von vereinbarten Signalen) belehren.
- Die Lehrkraft muss die Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler bei Übernahme einer Gruppe überprüfen.

Definition sichere Schwimmerin/sicherer Schwimmer

Schülerinnen und Schüler gelten als sichere Schwimmerinnen oder Schwimmer, wenn sie mindestens folgende Anforderungen erbringen:

- Sprung ins tiefe Wasser, anschließend 15 Minuten Schwimmen und mindestens 200 Meter in einer beliebigen Schwimmart zurücklegen **oder**
- Kopfsprung ins tiefe Wasser, anschließend 100 Meter Schwimmen in einer Schwimmart, mit Zeitbegrenzung (mindestens 3:30 min, ab Klassenstufe 9 – 2:30 min (männlich)/2:45 min (weiblich); 100 Meter Schwimmen in einer zweiten Schwimmart, keine Zeitbegrenzung.

Das sichere Schwimmen im Tiefwasser wird durch ein hohes Niveau des Könnens und darüber hinaus durch beliebige Sprünge ins und selbständiges Verlassen des Wassers ohne Hilfsmittel bestimmt. Weiterhin können beliebige Änderungen des Richtungssinnes, der Fortbewegung im tiefen Wasser sowie eine vielseitige Anwendung der erlernten Schwimmart, einschließlich des Wechsels der Schwimmlage, erfolgen.¹¹

- Die Festlegung der Lerngruppengröße beim Schwimmen im Schulsport erfolgt in der Regel auf der Grundlage der Vorgaben für die Klassen- bzw. Kursgröße und unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der Lerngruppe. Die organisatorischen und räumlichen Bedingungen für das Schwimmen im Schulsport sind in besonderer Weise zu berücksichtigen. Sofern pädagogische Maßnahmen nicht auf eine gemeinsame Arbeit von Schwimmerinnen bzw. Schwimmern und Nichtschwimmerinnen bzw. Nichtschwimmern abgestellt sind, muss in getrennten Lerngruppen unterrichtet werden. Dies kann, falls erforderlich, zur Herstellung einer vertretbaren Lerngruppengröße auch klassen- und jahrgangsübergreifend erfolgen.
- Findet der Schulsport unter erschwerten organisatorischen und pädagogischen Rahmenbedingungen statt (Nichtschwimmerinnen/Nichtschwimmern und Schwimmerinnen/Schwimmer gemeinsam, Abgleitgefahr aufgrund eines deutlichen Knicks des Beckenbodens am Übergang vom Nichtschwimmer- zum Schwimmerteil, gleichzeitiger Unterricht mehrerer Lerngruppen), so ist die Lerngruppengröße so zu reduzieren, dass alle Sicherheitsanforderungen eingehalten werden können.

¹¹ Empfehlungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK), der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft (dvs) und des Bundesverbandes zur Förderung des Schwimmunterrichts in der Schule von 2019, siehe Link unter 13.2

- In Förderschulen und beim gemeinsamen Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist die Lerngruppengröße nach den besonderen pädagogischen und medizinischen Erfordernissen festzulegen.
- Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte und nach Anhörung der Lehrkraft trifft die Schulleitung die Entscheidung über die Lerngruppengröße.

Aufsicht

- Die Vollzähligkeit der Lerngruppe ist jeweils vor dem Betreten der Schwimmstätte, unmittelbar nach dem Verlassen des Schwimmbeckens (in der Regel vor dem Umkleiden) und beim Verlassen der Schwimmstätte zu überprüfen.
- Die Lehrkraft betritt als erste Person den Innenbereich und verlässt ihn als letzte Person.
- Keine Schülerin bzw. kein Schüler darf sich ohne Anwesenheit der verantwortlichen Lehrkraft im Wasserbereich aufhalten.
- Das Laufen ist wegen der erhöhten Sturzgefahr im Schwimmbad zu verbieten.
- Die Lehrkraft muss durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass die Schülerinnen und Schüler nicht unbeaufsichtigt ins Wasser gehen. Beim kurzfristigen Verlassen der Lerngruppe müssen sich die Schülerinnen und Schüler ab- und zurückmelden.
- Die Lehrkraft muss ihren Platz so wählen, dass sie alle im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler sehen kann. Sie darf sich nicht gleichzeitig mit Schülerinnen und Schülern im Wasser aufhalten, sofern dies nicht in besonderen Fällen aus pädagogischen bzw. methodischen Gründen erforderlich ist.
- Die Lehrkraft muss die Kommunikation mit allen Schülerinnen und Schülern sicherstellen.
- Wird eine Lerngruppe mit Schwimmerinnen bzw. Schwimbern und Nichtschwimmerinnen bzw. Nichtschwimmern von nur einer Lehrkraft betreut, so ist sie im Lehrschwimmbecken oder im Nichtschwimmerteil eines Schwimmbeckens zu beaufsichtigen. Nichtschwimmerinnen bzw. Nichtschwimmer dürfen sich im Lehrschwimmbecken oder nur im Nichtschwimmerteil eines Schwimmbeckens, welcher deutlich vom Schwimmerteil abgegrenzt ist, aufhalten. Sie müssen ungefährdet in maximal brusttiefem Wasser stehen können. Ein ausreichender Abstand vom Begrenzungsseil zum Schwimmerbereich ist einzuhalten.
- Einzelbeaufsichtigung ist erforderlich, wenn Schülerinnen und Schüler lernen sollen, im tiefen Wasser frei zu schwimmen, und beim Strecken- und Tieftauchen. Sollte es die Lerngruppe zulassen, können geeignete Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Partnerbeobachtung die Lehrkraft unterstützen.

- Die Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Schwimmbadpersonal, Integrationshilfe von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung) entbindet die Lehrkraft nicht von ihrer Aufsichtspflicht. Grundsätzlich gilt auch beim Schwimmen im Schulsport die verantwortliche Zuständigkeit einer Lehrkraft je Lerngruppe.

3.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Die Lehrkraft und weitere Aufsicht führende Personen müssen während des Schwimmens im Schulsport Schwimm- oder leichte Sportbekleidung tragen.
- Grundsätzlich müssen alle Schülerinnen und Schüler, die die Schwimmstätte aufsuchen, geeignete Schwimmkleidung tragen. Für passive Schülerinnen und Schüler genügt leichte Sportbekleidung.
- Lange Haare müssen zusammengebunden werden oder von einer Badekappe bedeckt sein.
- Beim Schwimmen und Streckentauchen bis max. 2 m Wassertiefe können geeignete Schwimmbrillen getragen werden.¹²

3.4 Weitere Aktivitäten

Sicherheitsmaßnahmen beim Springen ins Wasser

- Vor Beginn des Unterrichts muss die Lehrkraft die Sprunganlage auf ihre Betriebssicherheit überprüfen.
- Wasserspringen ist nur dort zulässig, wo die Wasserfläche vom dafür zuständigen Badbetreiber für diesen Zweck freigegeben ist.
- Beim Wasserspringen ist u. a. darauf zu achten, dass die jeweilige Absprunghöhe erst betreten werden darf, wenn die Wasserfläche im Sprungbereich frei ist.
- Die Lehrkraft hat sicherzustellen, dass immer nur eine Schülerin oder ein Schüler das Sprungbrett oder die Absprunghöhe betritt. Als Ausnahme von dieser Regel gelten nur Partnersprünge vom Ein-Meter-Brett.
- Die Lehrkraft hat durch vereinbarte Zeichen den Sprungbetrieb zu regeln.
- Bei der Übungsorganisation muss auf Folgendes geachtet werden:
 - kein seitliches Abspringen,
 - keine gleichzeitigen Sprünge von unterschiedlichen Sprunghöhen,
 - keine gleichzeitigen Startsprünge von den Längs- und Stirnseiten des Beckens,
 - keine gleichzeitigen Startsprünge von beiden Seiten des Beckens,

¹² vgl. hierzu auch: www.sichere-schule.de/schwimmbad/lehrkraft/schwimmbrille

- nach dem Sprung müssen die Schülerinnen und Schüler das Becken in der vorgegebenen Richtung zügig verlassen,
- kopfwärtige Sprünge sind nur ab einer Wassertiefe von 1,80 m zulässig.

Sicherheitsmaßnahmen beim Tauchen

- Eine Einzelaufsicht durch die Lehrkraft oder in Partnersicherung mit einer darin geschulten Schülerin oder einem darin geschulten Schüler beim Tief- und Streckentauchen muss bis zum sicheren Erreichen des Beckenrandes des/der Tauchenden erfolgen.
- Beim Tauchen mit Maske und Schnorchel muss die Lehrkraft über Kenntnisse der theoretischen Grundlagen (inkl. Material- und Sicherheitskunde), Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen (inkl. Demonstrationsfähigkeit), über praktische Erfahrungen im Tauchen mit Maske und Schnorchel verfügen und die Schülerinnen und Schüler über Sicherheitsmaßnahmen beim Tauchen (z.B. Druckausgleich, Vermeidung der Hyperventilation) aufklären.
- Die Lehrkraft hat vor einer Tauchübung zu klären, ob Erkrankungen vorliegen, die die Tauchfähigkeit der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigen (Selbsterklärung zum Gesundheitszustand)¹³.
- Die Einzelbeaufsichtigung beim Tief- und Streckentauchen muss bis zum sicheren Erreichen des Beckenrandes der oder des Tauchenden erfolgen.
- Die Tauchausrüstung muss in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand sein und dem Stand der Technik entsprechen.
- Schülerinnen und Schüler, die im Schulsport Sporttauchen mit einem Drucklufttauchgerät (DTG) betreiben, müssen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen¹⁴ und beim Tauchen im Schwimmbad im Besitz des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze sein bzw. beim Tauchen im Freigewässer im Besitz des Deutschen Schwimmabzeichens Silber sein.
- Bei der Durchführung von Tauchgängen im Freiwasser oder in künstlichen Tauchanlagen müssen sowohl die Lehrkraft als auch die Schülerinnen und Schüler im Besitz einer gültigen Tauchtauglichkeitsbescheinigung¹⁵ sein.
- Lehrkräfte, die mit Schülerinnen und Schülern im Schulsport Sporttauchen mit einem DTG betreiben, müssen entweder im Besitz der Schnuppertauchlizenz VDST Tauchen im Schulsport, der DOSB/ VDST Trainer C Breitensport Sporttauchen oder einer äquivalenten Ausbildung sein. Bei Tauchgängen im Freigewässer mit Schülerinnen und Schülern, die über keinen Tauchschein auf Niveau VDST DTSA* oder äquivalent nach DIN ISO 24801-2 verfügen, muss die VDST CMAS TL 1 Qualifikation oder äquivalent nach DIN ISO 24802-2 vorhanden sein. Tauchgänge sind nach den Sicherheitsstandards der einzelnen Tauchausbildungsorganisationen durchzuführen.

¹³ s. Muster im Anhang- Anlage 2

¹⁴ s. Muster im Anhang- Anlage 2

¹⁵ s. Muster im Anhang- Anlage 3

- Bei Tauchgängen im Freigewässer mit Schülerinnen und Schülern, die über einen Tauchschein auf Niveau VDST DTSA* oder äquivalent nach DIN ISO 24801-2 verfügen, muss die VDST CMAS *** Qualifikation oder äquivalent nach DIN ISO 24801-3 vorliegen. Tauchgänge sind nach den Sicherheitsstandards der einzelnen Tauchausbildungsorganisationen durchzuführen.

4 Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik

4.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die o. g. Bewegungsfelder/Sportbereiche im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und insbesondere von speziellen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Kenntnisse der Material- und Sicherheitskunde sowie der Materialwartung und
- praktische Erfahrungen.

4.2 Organisation und Aufsicht

Wurf-/Stoßdisziplinen

Die Lehrkraft hat darauf zu achten, dass sich Werfende niemals gegenüberstehen. Auch ein Zurückwerfen der Geräte ist verboten. Der mögliche Flug- und Auftreffbereich der Wurf-/Stoßgeräte auf dem Boden muss frei von Personen sein und darf erst nach Landung dieser Geräte betreten werden. Ebenso ist darauf zu achten, dass der folgende Wurf/Stoß erst erfolgt, nachdem der Flug- und Auftreffbereich wieder geräumt ist. Die Anlaufbahnen müssen frei von Hindernissen sein. Querlaufen ist untersagt. Gefährliche Wurfdisciplinen (z. B. Speerwerfen, Hammer- und Diskuswerfen) dürfen nur unter unmittelbarer Aufsicht der Lehrkraft erfolgen. Hammer- und Diskuswerfen ist nur zulässig, wenn die Anlage durch Käfig oder Netz gesichert ist.

Laufdisziplinen, Orientierungslauf, Geländelauf

Vgl. hierzu die Ausführungen im Kapitel 2.3.2 Sportveranstaltungen im freien Gelände.

Sprungdisziplinen

Hochsprung

Beim Hochsprung ist der Landebereich mit geeigneten Matten (Weichbodenmatten, ggf. mit Unterbau) abzusichern.

Stabhochsprung

Stabhochsprung ist nur mit wettkampfgerechter Ausstattung zulässig. Ist keine wettkampfgerechte Anlage vorhanden, ist der Landebereich mit geeigneten Matten (Weichbodenmatten, ggf. mit Unterbau) abzusichern. Ist kein Einstichkasten vorhanden, muss die Einstichstelle durch Matten gesichert werden. Die methodische Einführung erfolgt zunächst mit starren Stäben. Wird der Bewegungsablauf beherrscht, können flexible Stäbe eingesetzt werden. Bei der Auswahl der flexiblen Stäbe (Elastizität, Länge) sind das Gewicht und das Können der Übenden zu beachten.

Weitsprung

Der Landebereich muss frei von gefährdenden Gegenständen, möglichst eben und mit ausreichend Sand (mind. 30 cm) gefüllt sein.

4.2.1 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

Vgl. hierzu die Ausführungen im Kapitel 2.4.

5 Bewegen an Geräten – Turnen

Dem Bewegungsfeld/Sportbereich „Bewegen an Geräten - Turnen“ sind auch weitere Sportbereiche wie z. B. alle Bereiche mit akrobatischen Elementen, Parkour und Klettern zugeordnet.

5.1 Gerätturnen

5.1.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die o. g. Bewegungsfelder/Sportbereiche im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse der theoretischen Grundlagen,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und spezieller Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Kenntnisse zum Einsatz und zur Funktionssicherheit von Geräten (s. Kapitel 2.5), zu adäquater Nutzung, Transport und Lagerung sowie Kenntnisse hinsichtlich des Auf-, Um- und Abbaus der Geräte,
- Kenntnisse von Maßnahmen zum Helfen und Sichern und deren Auswirkungen (Geräte-, Gelände- und Personenhilfen) und
- praktische Erfahrungen, insbesondere auch beim Helfen und Sichern.

5.1.2 Organisation und Aufsicht

Die Lehrkraft muss

- helfen können, damit eine Übung durch aktives Eingreifen gelingt,
- bei allen Übungsversuchen entscheiden, ob Schülerinnen und Schüler eine bestimmte Übungsschwierigkeit mit oder ohne Sichern bzw. Hilfe turnen können,
- die oder den Übenden sichern können,
- bei einer anzunehmenden Fehlsteuerung im Bewegungsablauf jederzeit eingreifen können, damit die Bewegung verletzungsfrei beendet werden kann,
- alle Schülerinnen und Schüler beim Helfen und Sichern einbeziehen und entsprechend qualifizieren. Hierbei sind die körperlichen Voraussetzungen (wie z.B. Kraft, Körpergröße, Gewicht, Reaktionsvermögen etc.) der Schülerinnen und Schüler sowie deren spezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu berücksichtigen. Sie sollten den übenden Mitschülerinnen und Mitschülern in Körpergröße und Gewicht mindestens ebenbürtig sein, die Bewegungsabläufe kennen und antizipieren sowie die Helfergriffe beherrschen,
- die Schülerinnen und Schüler beim Helfen und Sichern überwachen.

Folgende **Grundregeln** sind beim Helfern und Sichern zu beachten:

- Bei der Einführung oder Anwendung von Helfergriffen ist darauf zu achten, dass Helfer und Turnende eindeutige Situationen herstellen, z. B. durch Verständigung über den Übungsteil.
- Das Erlernen des Helfergriffs erfolgt unter Einbeziehung von methodischen Schritten.
- Helfende und Sichernde stehen nahe an den Übenden.
- Es ist zweckmäßig, an beiden Körperseiten Hilfe- und Sicherheitsstellungen zu positionieren.
- Den Helfergriff so nah wie möglich am Rumpf (nah am Körperschwerpunkt) ansetzen.
- Die Helferin/der Helfer muss so lange helfen/sichern, bis die Übung abgeschlossen ist.

5.1.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Die Übenden haben enganliegende Sportbekleidung zu tragen und turnen barfuß, mit Gymnastikschläppchen oder leichten Sportschuhen. Beim Geräteauf- und -abbau sind Sportschuhe zu tragen.
- Beim Turnen von Übungen an Reck, Barren, Trapez und Ringen, bei denen die Grifffestigkeit gewährleistet werden muss, ist Magnesia bereitzustellen.

5.1.4 Sportgeräte

Beim Einsatz von Sportgeräten sind die in Kapitel 2.5 genannten Anforderungen einzuhalten.

Ab einer Fallhöhe von 60 cm sind Gerätestationen grundsätzlich mit Matten abzusichern.

Dabei kommen je nach Bewegungsablauf (Gewicht der Übenden, Art der Landung, Sprung- bzw. Fallhöhe) Turnmatten, Niedersprungmatten (für punktuelle Landungen) oder Weichbodenmatten (für großflächige Landungen) zum Einsatz.

Bei allen Mattenarrangements ist darauf zu achten, dass sie stets bündig und spaltenfrei verlegt sind. Deshalb sind, wenn vorhanden, möglichst Turnmatten mit Fugenverschlussklappen oder mit Klettband an den Ecken zu verwenden.

Der mögliche Lande- und Auslaufbereich ist je nach Körperlänge und Dynamik der Übenden mit einer ausreichenden Anzahl von Matten zu sichern.

- Turnmatten (mit einer Stärke von 4 bis 6 cm) dürfen für Sprung- bzw. Fallhöhen von etwa 60 cm bis 1,20 m eingesetzt werden. Die zugelassenen Landehöhen orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder und an deren Gewicht. Turnmatten können ggf. doppellagig als Landeflächen eingesetzt werden.
- Niedersprungmatten sollten bis zu einer Fallhöhe von 1,20 m als Landefläche gewählt werden. Sie sind auch dann einzusetzen, wenn bei einer Übung die vorausgegangene Flugphase eine Drehung um eine oder mehrere Körperachsen beinhaltet und eine Punktlandung erfolgen soll. Alternativ können anstelle von Niedersprungmatten auch doppellagige Turnmatten als Landefläche verwendet werden.
- Weichbodenmatten sind grundsätzlich für flächige Landungen einzusetzen. Bei Fußlandungen besteht ein erhöhtes Verletzungsrisiko durch den sogenannten „Schraubstockeffekt“. Landungen mit Fußsprüngen dürfen deshalb, wenn die Drehfreiheit der Füße nicht gewährleistet ist, nur auf eine Kombination von Weichböden mit aufgelegten Turnmatten, Bodenläufern, Abdeckmatten oder Niedersprungmatten erfolgen.
- Kombi- oder Duomatten eignen sich je nach Oberseite für Flächen- bzw. Punktlandungen.
- AirTrack-Bahnen können die Matten beim Bodenturnen ersetzen und sind auch für Punktlandungen geeignet.
- Bei der Ausführung einer aktiven Landung durch Schülerinnen und Schüler können Turnmatten bis zu einer Höhe von 1,20 m und Niedersprungmatten bis zu einer Höhe von 1,80 m eingesetzt werden.
- Bei der Ausführung einer aktiven Landung durch Schülerinnen und Schüler ab einer Höhe von 1,80 m sind Niedersprungmatten bzw. eine Kombination von Weichböden mit aufgelegten Turnmatten/Bodenläufern bzw. Kombimatten einzusetzen. Sonstige Landungen ab dieser Höhe oder die Absicherung der Fallhöhe erfolgen durch den Einsatz von Weichbodenmatten.

- Bei besonderen körperlichen Beeinträchtigungen einzelner Schülerinnen und Schüler müssen die Anforderungen an die Sicherheitsstandards individuell angemessen erhöht werden, um allen Schülerinnen und Schülern gefahrlos Erfolgserlebnisse zu ermöglichen.
- Matten müssen regelmäßig hinsichtlich ihres Verschleißes geprüft werden. Insbesondere für Flug- und Sprungübungen dürfen nur intakte Matten verwendet werden. Beschädigte oder verschlissene Matten müssen sofort aussortiert bzw. dauerhaft gekennzeichnet werden, wenn sie z. B. für eine alternative Nutzung noch eingesetzt werden sollen und somit in der Sporthalle verbleiben. Sprungbretter, insbesondere, wenn sie doppelt gelegt sind, verrutschen beim Einsatz. Sie müssen ständig auf den angemessenen Abstand zum Gerät (abhängig von der Absprungstärke der Schülerinnen und Schüler) korrigiert und angepasst werden.

Kommen Geräte mit Eigenbewegung (z. B. Rollbrett, Rhönrad) zum Einsatz, sind die Vorschriften in Kapitel 2.5 besonders zu beachten.

5.2 Trampolinturnen (Tischtrampolin, Minitramp, Doppelminitramp)

5.2.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die das Trampolinturnen/Minitrampspringen im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen,
- praktische Erfahrungen mit Sprüngen, Sprungverbindungen und Landungen und den unterschiedlichen Federeigenschaften der Tücher,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen bei der Wahrnehmungs- und Gleichgewichtsschulung und bei allen zu vermittelnden Sprüngen,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und spezieller Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Kenntnis der allgemeinen und spezifischen Aspekte der Sicherheit, insbesondere bei Lagerung, Transport sowie beim Geräteauf- und -abbau,
- Beherrschen der Hilfe- und Sicherheitsmaßnahmen aus dem Stand auf dem Rahmen und beim Mitspringen auf dem Trampolin sowie des Einsatzes von Saltogürtel oder Longe und Schiebematte.

5.2.2 Organisation und Aufsicht

Räumliche Voraussetzungen:

- Die Flugbahnen/-räume müssen hindernisfrei sein. Dies bedeutet, dass je nach Sprungfähigkeit ca. 5 m Höhe an der Stelle der Halle gewährleistet sein muss, an der ein Tischtrampolin (Großtrampolin) aufgestellt wird. Diese Vorgaben gelten

ebenfalls für das Springen unter deckenmontierten Einrichtungen wie z.B. Deckenlongen, Schaukelringen und Basketballkorbanlagen.

- Wenn auf dem Tischtrampolin geübt wird, dürfen keine Sportarten in derselben Halle ausgeführt werden, die die Bereiche der Trampolinanlagen stören, insbesondere keine Ball- und Wurfspiele.
- Bei allen Gerätearrangements mit Minitrampolinen inklusive ihrer Mattenauslagen muss ausreichend Platz (mindestens 2 m) zu weiteren Aufbauten, feststehenden Geräten oder Wänden vorhanden sein. Alle Trampolin-Geräte sind nach Abbau in zusammengeklapptem Zustand verschlossen zu halten, damit ein unbeaufsichtigtes Nutzen nicht möglich ist.

Gerätesicherheit und Übungsorganisation:

- Der Auf- und Abbau aller Trampolin-Geräte erfolgt nach den Vorgaben der Hersteller. Der Auf- und Abbau der Geräte ist mit den Schülerinnen und Schülern regelmäßig zu üben. Beim Transport auf den Rollen (immer in Längsrichtung) ist darauf zu achten, dass das Kippen des Geräts ausgeschlossen ist.
- Vor Inbetriebnahme der Geräte ist eine Sicht- und Funktionskontrolle durchzuführen. Dabei ist insbesondere auf Standsicherheit, Rahmencumzustand, Tuchzustand, Verspannungen, Federn etc. gemäß der Vorgabe der Hersteller zu achten.
- Werden zwei oder mehrere Tischtrampoline stirnseitig aneinandergestellt, müssen die Stirnseiten durch gerätunterstützte Weichbodenmatten abgesichert werden.
- Wenn ohne Longe gesprungen wird, müssen an jeder Längsseite mindestens zwei Personen sichern. Diese stehen auf bündig verlegten Matten.
- Alle am Trampolinturnen beteiligten Schülerinnen und Schüler haben ständig die Springende(n) zu beobachten, um jederzeit sichernd oder helfend eingreifen zu können.
- Gegebenenfalls wird auf den Seitenabdeckungen die aktive Hilfeleistung oder die passive Sicherheitsleistung durchgeführt.
- Alle Mini- und Doppelminitramp-Arrangements sind im Landebereich durch Niedersprungmatten oder Weichbodenmatten mit aufgelegten Turnmatten/Bodenläufern abzusichern. Ggf. können auch doppelte Lagen von Weichbodenmatten notwendig sein. Es ist darauf zu achten, dass keine Spalten zwischen den Matten bestehen.
- Der Raum unter den Geräten muss zum Turnen/Springen durchgehend personen- und gegenstandsfrei (z. B. Rollenstützen) sein.
- Wenn Trampoline im Unterricht trotz Aufbaus nicht benutzt werden sollen, ist dies deutlich kenntlich zu machen, z. B. durch Einklappen eines Seitenteils bzw. Hochstellen des Minitramps.
- Das Helfen und Sichern beim Tischtrampolin und Minitrampolin mit Longen, Gürteln (z.B. Judogürtel) bzw. Schiebematten ist gesondert mit allen Schülerinnen

und Schülern schrittweise zu erarbeiten.

- Das Verlassen des Trampolins erfolgt nur durch Absteigen vom Gerät aus gesichertem Stand.
- Sprungrollen mit Absprung vom Minitrampolin und Landung nach unten auf Weichbodenmatten sind verboten. Dies gilt nicht für Landungen nach oben auf einen Mattenberg.

5.2.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Die Übenden haben enganliegende Sportbekleidung zu tragen.
- Beim Minitrampolin sind Turn- oder Gymnastikschläppchen bzw. leichte Turnschuhe zu tragen. Bei gewebten Tüchern kann barfuß gesprungen werden.
- Beim Tischtrampolin sind als Fußbekleidung rutschfeste Socken (Stoppersocken) oder Gymnastikschuhe zu tragen. Das barfüßige Springen und das Springen mit Sportschuhen sind wegen der Verletzungsgefahr und des überproportionalen Tuchverschleißes zu untersagen.

5.3 Parkour/Freerunning

Parkour darf nur in Sporthallen, auf geeigneten Freiflächen¹⁶ sowie in zugelassenen Parkouranlagen unterrichtet werden. Für die Nutzung von Geräten gelten die in Kapitel 2.5 beschriebenen Regelungen.

5.3.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die Parkour/Freerunning im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen zur Entwicklung koordinativer und konditioneller Voraussetzungen (z. B. Sprung- und Stützkraft oder Gleichgewichtsfähigkeit) und zur Vermittlung von Basisüberwindungen und Landungstechniken,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und spezieller Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Kenntnisse der alternativen Nutzung von Geräten und Gerätekonstellationen, insbesondere ihrer Belastbarkeit und Standfestigkeit,
- Beherrschung von spezifischen Hilfe- und Sicherheitsmaßnahmen und
- praktische Erfahrungen mit den möglichen parkourtypischen Bewegungsformen.

¹⁶ Risikoabschätzung notwendig (vgl. Kapitel 11)

5.3.2 Organisation und Aufsicht

Insbesondere bei der Nutzung von Freiflächen muss die Lehrkraft die gewählten Hindernisse vor der Benutzung auf mögliche Schäden und weitere Sicherheitsrisiken (z.B. Scherben, Steine, witterungsbedingte Oberflächenbeschaffenheit) prüfen.

Es gelten weiterhin alle unter Kapitel 5.1.2 getroffenen Regelungen.

5.3.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

Die Übenden haben enganliegende Sportbekleidung zu tragen und turnen mit leichten Sportschuhen.

Bei den parkourspezifischen Landungen richten sich die Mattenlagen nach der Sprunghöhe, der Schwierigkeit der Bewegungen und dem Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler.

Insbesondere bei den akrobatischen Übungen des Freerunnings müssen Niedersprungmatten oder entsprechende Weichböden eingesetzt werden.

5.4 Klettern

5.4.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die Klettern im Rahmen des Schulsports anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen (inkl. typischer Gefahren und Unfallmuster),
- praktische Erfahrungen mit elementaren Grundtechniken des Kletterns an Top-rope- und Vorstiegswänden,
- Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit Falltechniken an Toprope- und Vorstiegswänden in kletternder und sichernder Position,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen beim Vermitteln von Kletter- und Sicherungstechniken beim Toprope- und Vorstiegsklettern,
- Kenntnisse spezieller Organisationsformen hinsichtlich der Aufsichtsführung je nach Alter und Könnensstand der Schülerinnen und Schüler (Klettern unter Kontrolle, Klettern mit Betreuung, selbstständiges Klettern),
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und spezieller Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (Klettern als Form inklusiven Sportunterrichts),
- Kenntnisse und Beherrschung verschiedener aktueller Sicherungstechniken und Knoten,
- Kenntnisse über und Beherrschung von Material und Ausrüstung,
- Kenntnisse über ein sportartspezifisches Aufwärmen,

- Kenntnisse der Sicherheitsbestimmungen für künstliche Anlagen (Bau, Pflege, Wartung),
- Kenntnisse der alternativen Nutzung von Geräten und Gerätekombinationen für das Klettern und
- Kenntnisse der national gültigen Seilkommandos sowie der Fachterminologie.

5.4.2 Organisation und Aufsicht

Im Bereich von Kletterwänden dürfen keine Fenster, Fallrohre, elektrischen Leitungen, Blitzableiter oder andere Installationen als Griffe oder Trittstellen erreichbar sein. Griffe und Tritte müssen von einer Fachfirma bezogen und fachgerecht montiert worden sein, von der Nutzung selbstgebaute Griffe und Tritte ist abzusehen. Boulderwände können im Innen- und Außenbereich gebaut werden. In beiden Fällen muss genügend Platz für die Kletter- und Aufprallfläche vorhanden sein. Die Installation von Kletterwänden in stark frequentierten Räumen bzw. Fluren sowie in engen, kleinen Verkehrs- und Aufenthaltsräumen ist untersagt. Kletterwände mit freien Fallhöhen über 2 m Tritthöhe dürfen an Schulen nur in Räumen, die nicht für Unbefugte zugänglich sind, und unter Aufsicht betrieben werden.

Die Klettereinrichtung muss allen notwendigen Vorgaben (DIN EN 12572 – 1 bis 3) entsprechen und ist regelmäßigen sachkundigen Prüfungen und Wartungen zu unterziehen. Wenn Boulderwände auf Schulhöfen errichtet werden und nicht durch bauliche Einrichtungen gegen unbefugte und unkontrollierte Nutzung gesichert sind, müssen sie als Spielplatzgeräte angesehen werden. In diesem Fall ist die DIN EN 1176 zu beachten.

In kommerziellen Kletterhallen bleibt die Lehrkraft auch dann für den Unterricht im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen verantwortlich, wenn das Personal der Kletterhalle die Lerngruppe übernimmt. Die Lehrkraft hat sich also über den organisatorischen Ablauf, die Qualifikationen des Kletterpersonals sowie die Sicherheitseinrichtungen zu informieren und eine permanente Aufsicht über ihre Lerngruppe zu übernehmen, auch wenn sie selber über keine eigene Kletterqualifikation verfügt.

Klettern an Boulderwänden

An Boulderwänden wird ohne Seilsicherung bis zu einer max. Tritthöhe von 2 m geklettert, ein Überklettern muss ausgeschlossen sein. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

Die Aufprallfläche vor der Wand muss eben und hindernisfrei sein. Das Maß der Aufprallfläche richtet sich nach der maximal möglichen, freien Fallhöhe. Grundsätzlich ist eine Aufprallfläche mit einer Tiefe von mindestens 1,50 m vorzusehen. Ab einer Fallhöhe von mehr als 1,50 m berechnet sich die Tiefe der Aufprallfläche nach der Formel: $(2/3 \text{ der freien Fallhöhe in m}) + 0,5 \text{ m} = \text{Tiefe der Aufprallfläche}$.

Die Bodenbeschaffenheit der Aufprallfläche ist abhängig von der freien Fallhöhe: Wird nur eine maximale Fallhöhe von 60 cm erreicht, bestehen keine besonderen Anforderungen an den Boden. Bei einer freien Fallhöhe zwischen 0,60 m und 1 m ist dämpfender

Untergrund (Rasen, Oberboden) erforderlich. Beträgt die Fallhöhe mehr als 1 m, ist stoßdämpfender Untergrund nach DIN EN 1176-1 (z. B. Rindenmulch, Holzschnitzel, Kies, Sand) erforderlich.

Befindet sich die Boulderwand in einer Sporthalle, müssen die Bestimmungen für den Sportbetrieb in Sporthallen auch weiterhin erfüllt werden (z.B. Prallschutz und Ebenflächigkeit bis 2 m über dem Sportboden, DIN 18032-1). Die Aufprallfläche bei Boulderwänden in Sporthallen ist durch geeignete Matten zu sichern. Die Matten müssen eine möglichst durchgehende, geschlossene Oberfläche haben und bündig aneinander liegen.

Die Boulderwand ist vor Benutzung immer einer Sicht- und Funktionsprüfung (z. B. Griffe, Tritte, Untergrund im Niedersprungbereich) zu unterziehen.

Klettern an Toprope- oder Vorstiegswänden

Kletterwände mit freien Fallhöhen über 2 m Tritthöhe werden als Toprope- oder Vorstiegswände bezeichnet. Zu beachten sind folgende Aspekte:

- An diesen Wänden darf bis maximal 2 m Tritthöhe ohne Seilsicherung geklettert werden, wenn die Anforderungen an den Niedersprungbereich (vgl. Klettern an Boulderwänden) erfüllt werden. Über 2 m hinaus muss mit Seilsicherung geklettert werden.
- Die Toprope- oder Vorstiegswand muss gegen unbeaufsichtigtes Beklettern gesichert werden. Bis zu einer Höhe von 2,50 m darf kein Griff erreichbar sein. Die Absicherung kann z. B. durch absperrbare Flügeltore, durch das Abschrauben der Griffe und Tritte oder durch andere geeignete Maßnahmen erfolgen. Vorgestellte Weichbodenmatten müssen so befestigt werden, dass sie nur von der Lehr- oder Fachkraft gelöst werden können, z. B. durch verschließbare Spannbänder.
- Befindet sich die Wand in einer Sporthalle, müssen die Bestimmungen für den Sportbetrieb in Sporthallen auch weiterhin erfüllt werden (z. B. Prallschutz nach DIN 18032, Teil 1).
- Für die Sicherung darf nur Bergsportausrüstung verwendet werden, die ein CE-Zeichen trägt.
- Die Kletterausrüstung muss von der Lehrkraft vor jeder Benutzung einer Sicht- und Funktionsprüfung unterzogen werden. Eigenes Klettermaterial der Schülerinnen und Schüler sollte in keinem Fall eingesetzt werden, da hier eine zuvor vorgenommene fehlerhafte Handhabung nicht durch eine Sichtprüfung ausgeschlossen werden kann.
- Es dürfen max. drei Seilschaften mit jeweils drei Schülerinnen und Schülern pro Aufsicht führender Lehrkraft klettern. Dabei müssen die Sichernden durch einen zweiten Schüler/eine zweite Schülerin hintersichert werden.
- Der/die Übende darf beim Topropeklettern nicht mehr als das 1,5-fache des/der Sichernden wiegen. Beim Vorstiegsklettern darf der/die Übende max. 10 kg mehr wiegen als die sichernde Person. Anderenfalls müssen weitere Maßnahmen vorgenommen werden (reibung- oder gewichtserhöhend).

- Der/die Übende muss im Falllinienbereich unter der Umlenkung klettern, um seitliches Pendeln und evtl. Anprallen zu vermeiden.
- Wegen der Gefahr des Schmelzbrandes dürfen niemals zwei Seile in einen Umlenkkarabiner gehängt werden und niemals das Kletterseil über Schlingen umgelenkt werden!
- Gegenseitiger „Partnercheck“:
 - Klettergurt korrekt angezogen,
 - Seil korrekt in Sicherungsgerät eingelegt,
 - Karabiner in der Anseilschlaufe des Klettergurtes eingehängt,
 - Karabiner verschlossen,
 - Anseilknoten korrekt gelegt,
 - Kletterseil korrekt im Klettergurt eingebunden (parallel in Bauchgürtöse und Beinschlaufensteg oder im Anseilring),
 - Seilende abgeknotet.

Klettern in außerschulischen Kletterbereichen

Wenn die Lehrkräfte Kletterangebote außerhalb der schuleigenen Halle machen oder die Anlage gleichzeitig mit anderen Personen nutzen, muss die Gruppe intensiv auf die geänderten Rahmenbedingungen (Ablenkung durch viele Personen auf engem Raum, Störungen durch Lärm, Musik, etc.) vorbereitet werden. Die Vorschriften zum Klettern an Toprope- oder Vorstiegswänden gelten analog.

Zusätzlich zu den bisher genannten Aspekten ist Folgendes zu beachten:

- Sichern im Toprope- und Vorstiegsklettern ist nur mit den aktuell empfohlenen Sicherungsgeräten (z. B. Smart, Click-Up, Jul2, Grigri) erlaubt.
- Von der Lehrkraft müssen verschiedene Methoden der Hintersicherung beherrscht werden.
- Beim Vorstiegsklettern sind die Aspekte Klipptechnik, Klippposition und die Seilführung besonders zu beachten.
- Falltechniken beim Toprope- und Vorstiegsklettern und Sichern sind mit den Schülerinnen und Schülern zu erarbeiten und durchzuführen.
- Wenn sich Schülerinnen und Schüler in der Kletterwand befinden, sollte sich die Lehrkraft als Aufsichtsperson immer am Boden befinden.
- Es ist eine angemessene Kleidung mit genug Bewegungsfreiheit zu tragen, durch die Klettergurte und Sicherungsgeräte nicht verdeckt werden.
- Lange Haare müssen zusammengebunden werden, damit sie sich nicht in Sicherungsgeräten verfangen.
- Gesichert werden darf nur mit festem Schuhwerk.

Zum Klettern im Fels siehe auch Kapitel 10.2.2 „Wanderungen im Gebirge“.

5.4.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

Für die Sicherung der Übenden darf nur Bergsportausrüstung verwendet werden, die dem Stand der Technik entspricht (vgl. DIN EN 12277). Die Kletterausrüstung muss von der Lehrkraft vor jeder Benutzung einer Sicht- und Funktionsprüfung und einer regelmäßigen, sachkundigen Wartung unterzogen werden. Die Nutzungszeiträume/Lebensdauer sind nach Herstellerangaben einzuhalten.

5.5 Slackline

5.5.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die Slackline im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen zur Entwicklung koordinativer Voraussetzungen (Gleichgewichtsfähigkeit),
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und spezieller Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Kenntnisse der spezifischen Anforderungen zum Aufbau und zur Nutzung der Slacklinesysteme,
- Beherrschung von spezifischen Hilfe- und Sicherheitsmaßnahmen und
- praktische Erfahrungen.

5.5.2 Organisation und Aufsicht

Es gelten hier alle unter Kapitel 5.1.2 getroffenen Regelungen.

Weiterhin sind folgende Aspekte zu beachten:

Räumliche Voraussetzungen:

- Der Untergrund muss entsprechend der sportlichen Bewegungen, die auf der Slackline ausgeführt werden, sowie unter Berücksichtigung des Leistungsstandes der Übenden stoßdämpfende Eigenschaften aufweisen. Indoor werden Turn- oder Niedersprungmatten empfohlen, bei Ganzkörperlandungen auch Weichbodenmatten. Outdoor eignet sich z. B. Grasboden oder Sand.
- Entlang der Slackline ist auf eine ausreichende Hindernisfreiheit von ca. 3 m zu achten.
- Laufwege und Slacklinezone dürfen sich nicht überschneiden.

Gerätesicherheit und Übungsorganisation

- Auf der Slackline befindet sich immer nur eine Schülerin oder ein Schüler.
- Es sind nur zertifizierte Slacklinesysteme (nach DIN 79400) zu verwenden; das selbstständige Zusammenstellen einer Slackline, das Verknoten sowie die Verwendung von Verlängerungen, Bergsportmaterialien (z.B. Bandschlingen oder Karabiner) und Hilfsmitteln zum Spannen sind nicht zulässig.
- Die maximale Nutzungshöhe beträgt 90 cm, höchstens jedoch eine Handbreite unter der Schrittweite des Übenden.
- Die Lehrkraft baut die Slacklines grundsätzlich selber auf und kontrolliert den Aufbau durch eine Sicht- und Funktionsprüfung.
- Bei der Verankerung der Slacklines sind stets die Herstellerangaben und Gebrauchsanweisungen zu beachten.

Slacklinesysteme sind durch Schwerlastverankerungen (wie z.B. für das Hochreck) mit einer Auszugsfestigkeit von 4000 daN (ca. 4t) zu befestigen. Weitere Befestigungen von Slacklinesystemen, z.B. an Recksäulen, sind in der Norm DIN 79400 aufgeführt. Nicht der DIN-Norm entsprechende Geräte, wie z.B. Sprossenwände, Volleyball-, Badminton- und Tennispfosten, sind für die Anbindung von Slacklinesystemen ungeeignet.

- Werden Slacklinesysteme im Freien verwendet, eignen sich als Anschlagpunkte Schwerlastverankerungen, Bodenanker und Bodenschrauben in Verbindung mit geeigneten Geräten zur Umlenkung der Slackline sowie gesunde Bäume (Stammumfang mind. 100 cm in Befestigungshöhe) unter Verwendung eines Baumschutzes.

5.5.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

Den Übenden wird das Tragen von Sportschuhen empfohlen.

6 Gestalten, Tanzen, Darstellen – Gymnastik/Tanz/Bewegungskünste

Es gelten die Vorschriften aus dem Allgemeinen Teil. Beim Einsatz von Hand- oder anderen Geräten oder dem Üben akrobatischer Elemente gelten die Vorschriften zum Bewegungsfeld/Sportbereich „Bewegen an Geräten – Turnen“.

7 Spielen in und mit Regelstrukturen – Sportspiele

7.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die Sportspiele im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen
- Kenntnisse der sportspielspezifischen Didaktik und Methodik, insbesondere von spezifischen Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Kenntnisse zur Reduktion der Komplexität von Übungs-/Spielsituation,
- Kenntnisse der allgemeinen und sportspielspezifischen Aspekte der Sicherheit und
- praktische Erfahrungen.

7.2 Organisation und Aufsicht

Für die Aufsicht beim Spielen und in den Sportspielen gelten die in Kapitel 2.3.1 formulierten Grundsätze.

Übungsstätte

Die Lehrkräfte müssen sicherstellen, dass die Spielflächen einschließlich des notwendigen Auslaufs

- den Erfordernissen des Sportspiels gerecht werden (Größe, Beläge, Ausstattung, Beschaffenheit). Abweichungen von nationalen Regelstandards, z. B. bzgl. der Größe und der Ausstattung, sind möglich, sofern die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird,
- frei von Gegenständen sind, die nicht zum Spiel gehören,
- ohne Beeinträchtigung durch unmittelbar benachbarte Sportflächen und dort verwendete Sportmaterialien genutzt werden können.

Beim Schulsport im freien Gelände ist die Spielstätte auf Eignung und mögliche Gefahrenstellen (z. B. Witterungs- und Umwelteinflüsse) hin zu überprüfen.

7.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

Es ist eine spielgerechte Sportkleidung zu tragen. Sie muss sowohl den Sicherheitsansprüchen des Spiels wie auch den Erfordernissen der Sportstätte gerecht werden. Bei Sportspielen mit Wettkampfcharakter und möglichem Körperkontakt sind die gegnerischen Mannschaften optisch zu kennzeichnen.

Bei Spielen unter offiziellen Wettkampfbedingungen sind die jeweils vorgeschriebenen Schutzausrüstungen zu tragen.

Hockey

In der Regel wird mit Lochbällen oder weichen Bällen gespielt. Wird mit Pucks oder harten Bällen (z.B. bei Schulwettkämpfen oder in Talentfördergruppen) gespielt, ist Wettkampfausrüstung empfehlenswert.

Fußball

Bei offiziellen Wettkampfspielen im Fußball sind Schienbeinschoner zu tragen.

Handball

Bei offiziellen Wettkampfspielen muss die Torhüterin/der Torhüter Schutzausrüstung tragen.

7.4 Sportgeräte

Fußball/Handball/Hockey

Tore müssen standfest und gegen Umfallen gesichert sein. Ungesicherte, bewegliche und hochklappbare Tore sind aus den Übungs- und Spielbereichen zu entfernen und in den Geräteräumen kippsicher zu lagern.

Volleyball

Es wird empfohlen, Volleyballpfosten zu polstern.

8 Gleiten, Fahren, Rollen – Rollsport, Bootsport, Wintersport

8.1 Inline-Skating, Skateboarden, Waveboarden, Rollschuhfahren

8.1.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die o. g. Bewegungsfelder und Sportbereiche im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen in den Bereichen Fahr-, Brems- und Falltechniken,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und spezieller Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Kenntnisse der Material- und Sicherheitskunde sowie der Materialwartung,
- Kenntnisse der für Inline-Skaten und Rollschuhfahren geltenden Verkehrsregeln, z. B. Fahren in der Gruppe, Absicherung der Gruppe und
- praktische Erfahrungen mit elementaren Fahr-, Brems- und Falltechniken.

8.1.2 Organisation und Aufsicht

Rollsport in der Sporthalle

Rollsport in der Sporthalle erfordert die Zustimmung des Schulträgers bzw. des Sachkostenträgers.

Inline-Skating und Rollschuhlaufen in der Sporthalle beschränkt sich auf das Erlernen der Fahr- und Falltechniken sowie Bremstechniken.

Sowohl für das Inline-Skating und Rollschuhlaufen als auch für das Fahren auf Skate- und Waveboards sind flächenelastische Sportbodensysteme geeignet.

Damit die Sporthallenböden nicht beschädigt werden, sind folgende Hinweise zu beachten:

- Keine aggressiven Fahr- und Bremstechniken durchführen.
- Keine Sprünge von Ramps und Pipes auf dem Hallenboden oder in Sportmatten ausführen.
- Nur saubere Rollen und Stopper verwenden, bei Verschmutzung sind die Rollen und Stopper zu säubern bzw. ggf. auszuwechseln.

Die Größe der Sportgruppe ist den räumlichen Bedingungen anzupassen. Mögliche Gefährdungen, besonders in Außenkurven, sind durch Mattenpolster zu beseitigen.

Rollsport als Pausensport oder bei Schulsportfesten

Es dürfen nur räumlich oder baulich abgegrenzte Flächen benutzt werden, für die besondere Verhaltensregeln aufgestellt werden. Geeignet sind z. B. asphaltierte Schulhöfe und spezielle Skateflächen.

Wegen starker Rutschgefahr ist das Fahren auf nassem, vereistem oder verunreinigtem Untergrund zu unterlassen.

Rollsport auf Skateeinrichtungen

Bei der Aufstellung spezieller Skateeinrichtungen, wie z. B. Curbs, Ramps und Pipes, sind die sicherheitstechnischen Anforderungen nach DIN EN 14974 „Skateeinrichtungen“ einzuhalten. Die Einrichtungen müssen über hindernisfreie Sicherheitszonen verfügen, die Anfahrfäche muss einen gefahrlosen An- und Auslauf ermöglichen. Skateeinrichtungen müssen gemeinsam von Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern besichtigt werden. Bevor Rampen befahren werden, müssen entsprechende fahrtechnische Grundlagen geschaffen sein.

8.1.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

Beim Rollschuhfahren, Inline-Skaten, Skateboarden, Waveboarden (auch Maxboarden) in Außenbereichen und Skateanlagen (auch Skatehallen) muss die komplette Schutzkleidung, bestehend aus Helm, Knie-, Ellbogen- und Handgelenkschützern, ge-

tragen werden. Die Schutzausrüstung muss durch „GS“- oder „CE“-Zeichen gekennzeichnet sein. Lediglich beim Wave- und Maxboarden kann in Sporthallen (nach DIN 18032) auf die Schutzausrüstung verzichtet werden.

8.2 Radfahren und Mountainbiken

8.2.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die o. g. Bewegungsfelder/Sportbereiche im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und spezieller Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.
- Kenntnisse der Material- und Sicherheitskunde sowie der Materialwartung,
- Kenntnisse der StVO mit den für das Radfahren und Mountainbiken im öffentlichen Verkehrsraum geltenden Regeln, z. B. für das Fahren in der Gruppe und
- praktische Erfahrungen mit elementaren Fahrtechniken auf den genutzten Rädern.

8.2.2 Organisation und Aufsicht

Die Lehrkraft hat sich über die örtlichen Erste-Hilfe-Einrichtungen und Rettungsmöglichkeiten sowie die örtlichen Notrufnummern zu informieren und muss den Lerngruppen das Vorgehen bei einem Unfall erläutern.

- Es muss jederzeit ein Notruf abgesetzt werden können.
- Die Gruppe ist immer in einem vereinbarten Rahmen zusammenzuhalten.
- Die Kommunikation der Lehrkräfte untereinander und der Lehrkraft mit den Schülerinnen und Schülern im Gelände ist jederzeit sicherzustellen.
- Die für eine Gruppe verantwortliche Lehrkraft muss sicherstellen, dass sie unmittelbar bei kritischen oder gefährlichen Situationen im Gelände eingreifen kann.
- Auch bei einem zeitlich begrenzten „Freien Fahren“ muss die Aufsicht sichergestellt und eine Leitungsperson benannt werden. Für die „frei Fahrenden“ muss ein Gelände bestimmt und es müssen Regeln und Aufgaben festgelegt sein. Der Freiraum für selbst verantwortetes Fahren richtet sich nach dem fahrtechnischen Können und dem Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler. Diese Aspekte sind im Vorfeld von der Lehrkraft zu überprüfen.
- Wird im realen Verkehrsraum gefahren, sind die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten und die Schülerinnen und Schüler entsprechend zu unterweisen.

- Das Fahren in der Gruppe ist vor einer Ausfahrt zu üben. Dazu gehören: das Anzeigen von Hindernissen, das Verhalten in der Gruppe (Kolonnefahren), das Verhalten bei Unfällen.
- Für das Mountainbiken muss das Gelände geeignet und vom Eigentümer freigegeben sein.

8.2.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

Beim Radfahren und Mountainbiken im Rahmen von schulischen Veranstaltungen müssen immer Radhelme mit CE- oder GS-Kennzeichnung getragen werden. Beim Mountainbiken und Rennradfahren sind außerdem Handschuhe zu tragen.

Die im öffentlichen Verkehrsraum verwendeten Fahrräder müssen im verkehrssicheren Zustand sein. Hierzu muss die Aufsicht führende Lehrkraft vor Antritt der Fahrt eine Sichtprüfung durchführen und ggf. festgestellte Mängel beseitigt werden.

8.3 Weitere Rollsportarten

Für alle nicht aufgeführten Rollsportgeräte gelten die Bedienungs- und Gebrauchsanleitungen der Hersteller. Auch hier sind die unter Kapitel 8.1 und 8.2 formulierten Sicherheitshinweise zu beachten.

Bei der Teilnahme am Straßenverkehr gilt die Straßenverkehrsordnung.

8.4 Segeln

8.4.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die Segeln im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Nachweis der Rettungsfähigkeit entsprechend der Bedingungen der Vorgabe des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens Bronze bei der DLRG, dem DRK, dem ASB, dem Schwimmverband NRW oder einer der Bezirksregierungen in Verbindung mit der segelsportspezifischen Rettungsfähigkeit (einen Segler abbergen und/oder retten, gekenterte Boote aufrichten),
- Kenntnisse theoretischer Grundlagen,
- Kenntnisse didaktisch-methodischer Vorgehensweisen in allen segelspezifischen Bereichen und Manövern,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und spezieller Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Kenntnisse der Material- und Sicherheitskunde sowie der Materialwartung,

- Ortskenntnis im jeweiligen Segelrevier sowie ggf. die notwendigen Lizenzen und
- praktische Erfahrungen.

Wird ein windunabhängig betriebenes Sicherheitsboot eingesetzt, muss die Lehrkraft dieses steuern dürfen.

Wird das Segeln im Schulsport durch die Lehrkraft ausschließlich beaufsichtigt und die fachliche Anleitung erfolgt durch qualifiziertes Fremdpersonal, so muss die begleitende Lehrkraft nur die allgemeine Rettungsfähigkeit für Schulen nachweisen.

8.4.2 Organisation und Aufsicht

- Es muss jederzeit ein Notruf abgesetzt werden können.
- Das Segelrevier muss bezüglich Strömung, Verkehr und Wind- und Wellenverhältnissen dem Ausbildungsstand der Schülerinnen und Schüler entsprechen, wenn sie zu Ausbildungszwecken das Boot ohne Ausbildungslehr- oder -fachkraft nutzen.
- Bevor Schülerinnen und Schüler selbstständig üben, müssen sie Verhaltensweisen in Unfallsituationen kennen und beherrschen.
- Vor dem Start und nach dem Passieren unübersichtlicher und/oder gefährlicher Stellen sowie nach Beendigung der Veranstaltung muss die Vollzähligkeit überprüft werden.
- Es müssen optische oder akustische Signale vereinbart werden, so dass die Kommunikation zwischen Lehr- oder Fachkraft und Ausbilder jederzeit gewährleistet ist.
- Die Relation zwischen ausbildendem Segellehrer und Schülerinnen sowie Schülern bzw. Booten muss dem Revier sowie den Schulungsbedingungen angepasst werden.
- Die Lehrkraft muss sich in einem windunabhängigen Boot oder an Bord eines der Segelboote aufhalten. In einem Stehrevier ist dies ggf. nicht erforderlich.

Erfolgt der Segelunterricht durch einen externen Anbieter, bleibt die Lehrkraft auch dann für den Unterricht im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Lehrkraft hat sich also über den organisatorischen Ablauf, die Qualifikationen des Segelpersonals sowie die Sicherheitseinrichtungen zu informieren und eine permanente Aufsicht über ihre Lerngruppe zu übernehmen, auch wenn sie selber über keine eigene Segelqualifikation verfügt.

Besonderheiten beim Segeln:

Ab einer Windstärke von ca. 5 Beauforts darf Segeln im Rahmen der Anfängerschulung nicht mehr durchgeführt werden. Das Fahren bei stark böigem Wind ist nur mit geübten Schülerinnen und Schülern erlaubt.

8.4.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Schülerinnen und Schüler, die im Schulsport Segelsport betreiben, müssen im Besitz des Deutschen Schwimmpasses Bronze sein oder den Nachweis erbracht haben, als sichere Schwimmer/sichere Schwimmerinnen eingestuft werden zu können (vgl. Kapitel 3.2).
- Schülerinnen und Schüler müssen an Bord stets Schwimmwesten tragen, die in Bezug auf das Segelrevier und die Windverhältnisse angemessenen Schutz bieten.
- Schülerinnen und Schüler müssen geeignete Schuhe (z. B. Turnschuhe) tragen, um jederzeit sicheren Stand zu haben und Verletzungen zu vermeiden.
- Die Ausbildungsboote müssen in einem technisch einwandfreien Zustand und mit den für das Segelrevier notwendigen Sicherheitsausrüstungen ausgestattet sein.

8.5 Segelfahrten mit Plattbodenschiffen

8.5.1 Fachliche Voraussetzungen

- Eine Lehrkraft, die eine Segelfahrt auf einem Plattbodenschiff begleitet oder leitet, muss über die allgemeine Rettungsfähigkeit für Schulen verfügen.
- Bei einer Segelfahrt auf einem Plattbodenschiff ist für die Sicherheit an Bord der Schiffsführer zuständig. Dieser oder ein Mitglied des Schiffspersonals muss jederzeit rettungsfähig sein.

Wird während einer Tour geschwommen, gelten die Regelungen in Kapitel 3.

8.5.2 Organisation und Aufsicht

Im Rahmen der Aufsichtspflicht und der besonderen Verantwortung haben die Lehrkräfte sich bei der Vorbereitung der Fahrt über die örtlichen Gegebenheiten und auch die Qualifikationen zur Rettungsfähigkeit des Personals zu vergewissern. Dies ist von der gesamtverantwortlichen Lehrkraft im Vorfeld der Veranstaltung zu überprüfen. Ebenso muss sich diese über örtliche Gegebenheiten, die besonderen Gefahren und die Sicherheitseinrichtungen informieren.

Folgende Regeln müssen von den Schülerinnen und Schülern eingehalten werden:

- Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- Schülerinnen und Schüler müssen Verhaltensweisen in Gefahrensituationen kennen und beherrschen.

8.5.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer Segelfahrt mit einem Plattbodenschiff teilnehmen, müssen im Besitz des Deutschen Schwimmpasses

Bronze sein oder den Nachweis erbracht haben, als sichere Schwimmer/sichere Schwimmerinnen eingestuft werden zu können (vgl. Kapitel 3.2).

- Schülerinnen und Schüler müssen Turnschuhe tragen.

8.6 Windsurfen

8.6.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die o. g. Bewegungsfelder/Sportbereiche im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Nachweis der Rettungsfähigkeit entsprechend der Bedingungen der Vorgaben des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (DRSA) Bronze bei der DLRG, dem DRK, dem ASB, dem Schwimmverband NRW oder bei einer der Bezirksregierungen in Verbindung mit der Windsurfsport spezifischen Rettungsfähigkeit (einen Surfer abbergen und/oder retten),
- Kenntnisse theoretischer Grundlagen,
- Kenntnisse didaktisch-methodischer Vorgehensweisen in allen surfspezifischen Bereichen und Manövern,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und spezieller Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Kenntnisse im Bereich der Material- und Sicherheitskunde und der Materialwartung,
- Kenntnisse über örtliche Besonderheiten, die besonderen Sicherheitsrisiken und die Sicherheitseinrichtungen des jeweiligen Reviers sowie ggf. die notwendigen Scheine und Lizenzen und
- praktische Erfahrungen.

Wird ein windunabhängig betriebenes Sicherungsboot eingesetzt, muss die Lehrkraft dieses steuern dürfen.

Wird das Windsurfen im Schulsport durch die Lehrkraft ausschließlich beaufsichtigt und die fachliche Anleitung erfolgt durch qualifiziertes Fremdpersonal, so muss die begleitende Lehrkraft nur die allgemeine Rettungsfähigkeit für Schulen nachweisen.

8.6.2 Organisation und Aufsicht

- Es muss jederzeit ein Notruf abgesetzt werden können.
- Das Surfrevier muss bezüglich Wassertiefe, Strömung, Wind- und Wellenverhältnissen und dem Schiffsverkehr dem Ausbildungsstand und der körperlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler entsprechen.
- Bevor Schülerinnen und Schüler selbstständig üben, müssen sie Verhaltensweisen in Notfallsituationen kennen und beherrschen.

- Die Gruppengröße muss sich nach Wassertiefe, Strömung, Wind- und Wellenverhältnissen, dem Schiffsverkehr, dem Ausbildungsstand und der körperlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler richten.
- Vor dem Start und nach Beendigung der Veranstaltung muss die Vollzähligkeit kontrolliert werden.
- Es müssen optische oder akustische Signale vereinbart werden, so dass die Kommunikation zwischen allen Beteiligten jederzeit gewährleistet ist.
- Ab Windstärke 4 und bei direkt ablandigem Wind darf eine reine Anfängerschulung nicht stattfinden. Auch direkt auflandiger Wind stellt besonders in Strandnähe eine große Gefahr dar, da sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Unbeteiligte gefährdet werden könnten. Die Lerngruppengröße darf insgesamt 6 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten.
- Erfolgt der Windsurfunterricht durch einen externen Anbieter, bleibt die Lehrkraft auch dann für den Unterricht im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Lehrkraft hat sich also über den organisatorischen Ablauf, die Qualifikationen des Windsurfpersonals sowie die Sicherheitseinrichtungen zu informieren und eine kontinuierliche Aufsicht über ihre Lerngruppe zu übernehmen, auch wenn sie selber über keine eigene Windsurfqualifikation verfügt.

8.6.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Schülerinnen und Schüler, die im Schulsport Windsurfen betreiben, müssen im Besitz des Deutschen Schwimmpasses Bronze sein oder den Nachweis erbracht haben, als sichere Schwimmer/sichere Schwimmerinnen eingestuft werden zu können (vgl. Kapitel 3.2¹⁷).
- Schülerinnen und Schüler müssen stets Schwimmwesten tragen, die in Bezug auf das Windsurfrevier und die Windverhältnisse angemessenen Schutz bieten.
- Jede Schülerin und jeder Schüler muss Surf- oder Turnschuhe tragen, um jederzeit sicheren Stand zu haben und Verletzungen zu vermeiden. Das Tragen eines Kälteschutzanzuges (Neoprenanzug) ist obligatorisch und bietet angemessenen Schutz.
- Die Windsurfausrüstung muss unsinkbar und in einem einwandfreien technischen Zustand sein. Das Windsurfbrett sollte möglichst viel Volumen und damit Auftrieb haben, um besonders kippstabil zu sein. Während der Windsurfausbildung muss je nach Revier ein windunabhängig betriebenes Sicherheitsboot bzw. ein Surfbrett mit Paddel zur Verfügung stehen.

¹⁷ s. Veluwemeererlass für Förderschulen

8.7 Kanufahren

8.7.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die o. g. Bewegungsfelder/Sportbereiche (einschließlich Kajak und Kanadier) im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Nachweis der Rettungsfähigkeit entsprechend der Bedingungen der Vorgaben des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (DRSA) Bronze bei der DLRG, dem DRK, dem ASB, dem Schwimmverband NRW oder einer der Bezirksregierungen in Verbindung mit der sportartspezifischen Rettungsfähigkeit incl. Kenntnissen zum angemessenen Einsatz von Rettungsmitteln (z. B. des Wurfsacks),
- Kenntnis theoretischer Grundlagen des Kanusports,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen unter Berücksichtigung der motorischen Voraussetzungen und spezifischen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und spezieller Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Kenntnisse der Schifffahrtsregeln und der Gefahren an Flusseinbauten,
- Kenntnisse in der Organisation und Leitung einer Kanuwanderfahrt,
- Kenntnisse von gesundheits- und umweltrelevanten Aspekten des Kanufahrens,
- Ortskenntnis des jeweiligen Gewässers, praktische Erfahrungen auf dem jeweiligen Gewässertyp und
 - praktische Erfahrungen mit elementaren Fahrtechniken.

Wird das Kanufahren im Schulsport durch die Lehrkraft ausschließlich beaufsichtigt und die fachliche Anleitung erfolgt durch qualifiziertes Fremdpersonal, so muss die begleitende Lehrkraft nur die allgemeine Rettungsfähigkeit für Schulen nachweisen.

8.7.2 Organisation und Aufsicht

- Es muss jederzeit ein Notruf abgesetzt werden können.
- Die Kontrolle der Ausrüstung und der Sicherheitsmaterialien erfolgt vor jedem Start.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen das Verhalten beim Ein- und Ausstieg, die Reihenfolge und Abstände der Boote, die Gefahren, die vom Schiffsverkehr ausgehen können, das Verhalten an Wehren und Flusseinbauten, die Naturschutz- und Befahrungsregeln sowie das Verhalten bei bestimmten Witterungseinflüssen, z. B. Gewitter oder Starkwind, kennen.
- Die Gruppe ist immer in einem vereinbarten Rahmen zusammenzuhalten. Bei Wanderfahrten auf fließenden Gewässern sind zwei Begleitpersonen notwendig. Dabei fährt eine Begleitperson im ersten Kanu und eine Begleitperson im letzten Kanu.

- Eine Vollzähligkeitskontrolle erfolgt vor dem Start und nach dem Passieren unübersichtlicher und/oder gefährlicher Stellen sowie nach Beendigung der Veranstaltung.
- Schülerinnen und Schüler müssen Verhaltensweisen in Unglückssituationen kennen und beherrschen.
- Die Verständigung zwischen allen Beteiligten muss jederzeit gewährleistet sein. Demzufolge sollten optische Signale vereinbart werden und akustische Hilfsmittel zur Verfügung stehen.
- Erfolgt der Kanuunterricht durch einen externen Anbieter, bleibt die Lehrkraft auch dann für den Unterricht im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Lehrkraft hat sich also über den organisatorischen Ablauf, die Qualifikationen des Kanupersonals sowie die Sicherheitseinrichtungen zu informieren und eine allgemeine Aufsicht über ihre Lerngruppe zu übernehmen, auch wenn sie selber über keine eigene Kanuqualifikation verfügt.

8.7.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Schülerinnen und Schüler, die im Schulsport Kanu fahren, müssen im Besitz des Deutschen Schwimmpasses Bronze sein oder den Nachweis erbracht haben, als sichere Schwimmer/sichere Schwimmerinnen eingestuft werden zu können (vgl. Kapitel 3.2).
- Die eingesetzten Boote müssen den Gewässerbedingungen und den Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler angepasst und in einem technisch einwandfreien Zustand sein.
- Beim Kanusport muss - auch auf Zahmwasser - eine geeignete Schwimmweste (EN ISO 12402 Teil 5 oder einer Vorläufernorm) getragen werden. Auf Wildwasser ist das Tragen von Schwimmwesten und Kopfschutz Pflicht.
- Beim Kanupolo ist zusätzlich ein Helm mit Gesichtsschutz zu tragen.
- Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung, ein Rettungswurfsack, Handy, Notreparaturset, geeignete Schleppleine zur Sicherung von Booten sowie ggf. Flussführer und Kartenmaterial sind mitzuführen.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen geeignete Schuhe tragen, um Verletzungen, z. B. durch Scherben, beim Aussteigen zu vermeiden. Ebenso muss funktionsgerechte, witterungsangepasste und für die Wassertemperatur geeignete Kleidung getragen werden.
- Bei Wanderfahrten ist ein wasserdichtes Behältnis mit Ersatzkleidung mitzuführen.

8.8 Rudern

8.8.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die Rudern im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Nachweis der Rettungsfähigkeit entsprechend der Bedingungen der Vorgaben des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (DRSA) Bronze bei der DLRG, dem DRK, dem ASB, dem Schwimmverband NRW und den Bezirksregierungen in Verbindung mit der sportartspezifischen Rettungsfähigkeit incl. Kenntnissen zum angemessenen Einsatz von Rettungsmitteln,
- Kenntnis theoretischer Grundlagen des Rudersports,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen unter Berücksichtigung der motorischen Voraussetzungen und spezifischen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und spezieller Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Kenntnisse der Schifffahrtsregeln und der Gefahren an Wehren und Flusseinsbauten und beim Schiffsverkehr,
- Kenntnisse über das Verhalten bei Gefahrensituationen,
- Kenntnisse von gesundheits- und umweltrelevanten Aspekten des Ruderns,
- Ortskenntnis des jeweiligen Gewässers und
- praktische Erfahrungen mit elementaren Fahrtechniken auf unterschiedlichen Gewässern mit und ohne Schiffsverkehr sowie mit ruderspezifischen Steuermanövern.

Wird ein motorbetriebenes Sicherheitsboot eingesetzt, muss die Lehrkraft dieses fahren dürfen.

Wird das Rudern im Schulsport durch die Lehrkraft ausschließlich beaufsichtigt und die fachliche Anleitung erfolgt durch qualifiziertes Fremdpersonal, so muss die begleitende Lehrkraft nur die allgemeine Rettungsfähigkeit für Schulen nachweisen.

8.8.2 Organisation und Aufsicht

- Es muss jederzeit ein Notruf abgesetzt werden können.
- Die Verständigung zwischen Lehr- oder Fachkraft und Schülerin bzw. Schüler muss jederzeit sichergestellt sein. Demzufolge sollten optische Signale vereinbart werden und akustische Hilfsmittel, z. B. ein Megaphon, zur Verfügung stehen.
- Wird auf Gewässern mit Schiffsverkehr gerudert, müssen den Schülerinnen und Schülern die Schifffahrtsregeln bekannt sein. Ebenso müssen die Schülerinnen und Schüler die Gefahren kennen, die vom Schiffsverkehr ausgehen können.

- Weiterhin müssen Schülerinnen und Schüler die Naturschutz- und Befahrungsregeln sowie das Verhalten bei bestimmten Witterungseinflüssen z.B. Gewitter oder Starkwind kennen.
- Bevor Schülerinnen und Schüler selbstständig üben, müssen sie Verhaltensweisen in Unglückssituationen kennen und beherrschen.
- Eine Vollzähligkeitskontrolle erfolgt vor dem Start und nach dem Passieren unübersichtlicher und/oder gefährlicher Stellen sowie nach Beendigung der Veranstaltung.
- Erfolgt der Ruderunterricht durch einen externen Anbieter, bleibt die Lehrkraft auch dann für den Unterricht im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Lehrkraft hat sich also über den organisatorischen Ablauf, die Qualifikationen des Ruderpersonals sowie die Sicherheitseinrichtungen zu informieren und eine permanente Aufsicht über ihre Lerngruppe zu übernehmen, auch wenn sie selber über keine eigene Ruderqualifikation verfügt.

8.8.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Schülerinnen und Schüler, die im Schulsport rudern, müssen im Besitz des Deutschen Schwimmpasses Bronze sein oder den Nachweis erbracht haben, als sichere Schwimmer/sichere Schwimmerinnen eingestuft werden zu können (vgl. Kapitel 3.2).
- Schülerinnen und Schüler müssen Turnschuhe tragen, um Verletzungen zu vermeiden.
- Die Boote müssen in einem technisch einwandfreien Zustand und unsinkbar sein.

8.9 Wasserski/Wakeboarden

8.9.1 Fachliche Voraussetzungen

Das Betreiben von Wasserski und Wakeboard im Schulsport ist nur an zertifizierten Seilbahnanlagen unter Anleitung des dort tätigen und für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler verantwortlichen Fachpersonals zulässig.

Die begleitende Lehrkraft muss die allgemeine Rettungsfähigkeit für Schulen nachweisen.

8.9.2 Organisation und Aufsicht

Folgende Regeln müssen von den Schülerinnen und Schülern eingehalten werden:

- Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- Gestürzte Läuferinnen und Läufer sollen auf nachfolgende Skiläuferinnen und Skiläufer und leere Wasserskileinen achten.

- Gestürzte Läuferinnen und Läufer sollen mit Equipment den kürzesten Weg zum Ufer oder Laufstegen schwimmen.
- Gestürzte Läuferinnen und Läufer müssen kontrolliert umfahren werden. Ist dies nicht möglich, muss die Leine losgelassen werden.
- Der Griff der Zugleine darf niemals zwischen die Beine genommen werden.
- Wasserstarts nach Stillstand der Anlage sind verboten!
- Die Lehrkraft bleibt auch beim Wasserski- oder Wakeboardunterricht durch einen externen Anbieter für den Unterricht im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Lehrkraft hat sich also über den organisatorischen Ablauf, die Qualifikationen des Wasserskipersonals sowie die Sicherheitseinrichtungen zu informieren und eine permanente Aufsicht über ihre Lerngruppe zu übernehmen, auch wenn sie selber über keine eigene Wasserski- und Wakeboardqualifikation verfügt.

8.9.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Schülerinnen und Schüler, die im Schulsport Wasserski oder Wakeboard fahren, müssen im Besitz des Deutschen Schwimmpasses Bronze sein oder den Nachweis erbracht haben, als sichere Schwimmer/sichere Schwimmerinnen eingestuft werden zu können (vgl. Kapitel 3.2).
- Das Tragen einer Schutzweste sowie eines Helmes ist Pflicht.

8.10 Wellenreiten auf einer Wellenreitanlage mit stehender Welle

8.10.1 Fachliche Voraussetzungen

Soweit Wellenreiten im Schulsport an zertifizierten Wellenreitanlagen mit einer stehenden Welle durchgeführt wird, ist dies nur unter Anleitung des dort tätigen und für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler verantwortlichen Fachpersonals zulässig.

Die begleitende Lehrkraft muss die allgemeine Rettungsfähigkeit für Schulen nachweisen.

8.10.2 Organisation und Aufsicht

Folgende Regel muss von den Schülerinnen und Schülern eingehalten werden:

- Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Die Lehrkraft bleibt auch beim Wellenreitunterricht durch einen externen Anbieter für den Unterricht im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Lehrkraft hat sich also über den organisatorischen Ablauf, die Qualifikationen des Personals sowie die Sicherheitseinrichtungen zu informieren und eine permanente Aufsicht über ihre Lerngruppe zu übernehmen, auch wenn sie selber über keine eigene Wellenreitqualifikation verfügt.

8.10.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Schülerinnen und Schüler, die im Schulsport Wellenreiten auf einer stehenden Welle betreiben, müssen im Besitz des Deutschen Schwimmpasses - Bronze sein oder den Nachweis erbracht haben, als sichere Schwimmer/sichere Schwimmerinnen eingestuft werden zu können (vgl. Kapitel 3.2).
- Das Tragen einer Schutzweste sowie eines Helmes ist Pflicht.

8.11 Wellenreiten in offenem Gewässer

8.11.1 Fachliche Voraussetzungen

Wellenreiten im Schulsport im offenen Gewässer darf nur von zertifizierten Surfschulen (gemäß Deutscher Wellenreitverband (DWV) oder äquivalenter Zertifizierung) als Anfängerschulung und nur unter Anleitung des dort tätigen und für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler verantwortlichen Fachpersonals durchgeführt werden.

Die begleitende Lehrkraft muss die allgemeine Rettungsfähigkeit für Schulen nachweisen.

8.11.2 Organisation und Aufsicht

Folgende Regeln müssen von den Schülerinnen und Schülern eingehalten werden:

- Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Die Lehrkraft bleibt auch beim Wellenreitunterricht durch einen externen Anbieter für den Unterricht im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Lehrkraft hat sich also über den organisatorischen Ablauf, die Qualifikationen des Personals sowie die Sicherheitseinrichtungen zu informieren und eine permanente Aufsicht über ihre Lerngruppe zu übernehmen, auch wenn sie selber über keine eigene Wellenreitqualifikation verfügt.

8.11.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Schülerinnen und Schüler, die im Schulsport Wellenreiten im offenen Gewässer betreiben, müssen im Besitz des Deutschen Schwimmpasses Bronze sein oder den Nachweis erbracht haben, als sichere Schwimmer/sichere Schwimmerinnen eingestuft werden zu können (vgl. Kapitel 3.2).
- Die Ausrüstung richtet sich nach den Zertifikatsvorgaben des DWV.

8.12 Stand-up Paddling

8.12.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die Stand-up Paddling im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Nachweis der Rettungsfähigkeit entsprechend der Bedingungen der Vorgaben des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (DRSA) Bronze bei der DLRG, dem DRK, dem ASB, dem Schwimmverband NRW und den Bezirksregierungen,
- Kenntnis theoretischer Grundlagen des Stand-up Paddling,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen unter Berücksichtigung der motorischen Voraussetzungen und spezifischen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und spezieller Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Kenntnisse über das Verhalten bei Gefahrensituationen,
- Kenntnisse von gesundheits- und umweltrelevanten Aspekten des Stand-up Paddling, Ortskenntnis des jeweiligen Gewässers und praktische Erfahrungen mit elementaren Fahrtechniken auf unterschiedlichen Gewässern mit und ohne Schiffsverkehr sowie mit spezifischen Steuermanövern.
- Wird ein motorbetriebenes Sicherheitsboot eingesetzt, muss die Lehrkraft dieses fahren dürfen.

Wird das Stand-up Paddling im Schulsport durch die Lehrkraft ausschließlich beaufsichtigt und die fachliche Anleitung erfolgt durch qualifiziertes Fremdpersonal, so muss die begleitende Lehrkraft nur die allgemeine Rettungsfähigkeit für Schulen nachweisen.

8.12.2 Organisation und Aufsicht

- Es muss jederzeit ein Notruf abgesetzt werden können.
- Die Verständigung zwischen Lehrkraft und Schülerin bzw. Schüler muss jederzeit sichergestellt sein. Demzufolge sollten optische Signale vereinbart werden und akustische Hilfsmittel, z. B. ein Megaphon, zur Verfügung stehen.
- Die Gruppe ist immer in einem vereinbarten Rahmen zusammenzuhalten. Bei Wanderfahrten auf fließenden Gewässern sind zwei Begleitpersonen notwendig. Dabei fährt eine Begleitperson vorweg und eine Begleitperson zuletzt.
- Wird auf Gewässern mit Schiffsverkehr gefahren, müssen die Schifffahrtsregeln den Lehrkräften als auch den Schülerinnen und Schülern bekannt sein. Ebenso müssen die Schülerinnen und Schüler die Gefahren kennen, die vom Schiffsverkehr ausgehen können. Stauwehre und -schleusen dürfen wegen des Sturzrisikos nicht befahren werden und müssen umtragen werden.

- Weiterhin müssen Schülerinnen und Schüler die Naturschutz- und Befahrungsregeln sowie das Verhalten bei bestimmten Witterungseinflüssen z.B. Gewitter oder Starkwind kennen.
- Bevor Schülerinnen und Schüler selbstständig üben, müssen sie Verhaltensweisen in Unglückssituationen kennen und beherrschen.
- Eine Vollzähligkeitskontrolle erfolgt vor dem Start und nach dem Passieren unübersichtlicher und/oder gefährlicher Stellen sowie nach Beendigung der Veranstaltung.

Erfolgt der Unterricht durch einen externen Anbieter, bleibt die Lehrkraft auch dann für den Unterricht im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Lehrkraft hat sich also über den organisatorischen Ablauf, die Qualifikationen des Personals sowie die Sicherheitseinrichtungen zu informieren und eine allgemeine Aufsicht über ihre Lerngruppe zu übernehmen, auch wenn sie selber über keine eigene Qualifikation im Stand-up Paddling verfügt.

8.12.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Schülerinnen und Schüler, die im Schulsport Stand-up Paddling betreiben, müssen im Besitz des Deutschen Schwimmpasses Bronze sein oder den Nachweis erbracht haben, als sichere Schwimmer/sichere Schwimmerinnen eingestuft werden zu können (vgl. Kapitel 3.2).
- Die Schülerinnen und Schüler haben einen witterungsbedingten Kälteschutz (auch angepasst an Wassertemperaturen), eine Schwimmweste, Surf- oder Turnschuhe sowie bei Fließwasserfahrten einen Helm zu tragen.
- Auf fließenden Großgewässern müssen Boardleaches verwendet werden. Bei fließenden Kleingewässern mit starkem Uferbewuchs ist auf die Verwendung von Boardleaches zu verzichten.
- Die Boards müssen in einem technisch einwandfreien Zustand und unsinkbar sein.

8.13 Skilaufen/Snowboarden/Skilanglaufen/Rodeln – Schneesport

8.13.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die o. g. Bewegungsfelder/Sportbereiche im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen, welche man bei allen Partnern des „Netzwerkes Schneesport an Schulen in NRW“¹⁸ erwerben kann.

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen des Schneesports,
- Kenntnisse der aktuellen Didaktik und Methodik des Schneesports,

¹⁸ Hierzu gehören die Bezirksregierungen des Landes NRW, Universitäten, westdeutscher Skiverband e.V., SPORTS e.V., dt. Lehrerverband Landesverband NRW e.V., Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und spezieller Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Kenntnisse der Umweltaspekte des Wintersports in der Skiregion,
- Kenntnis der sicherheitsrelevanten Regeln,
- Ortskenntnis des Skigeländes bzw. des Loipengeländes und Fähigkeit zur Einschätzung des Schwierigkeitsgrades,
- Fähigkeit zur Einschätzung der aktuellen Wetterlage (mit Blick auf die Schneebeschaffenheit und die Sicherheit, um sicherheits- und ausbildungsbezogene Entscheidungen treffen können),
- Kenntnisse zu allen Sicherheitsgesichtspunkten des Sportgerätes und die Fähigkeit, geringfügige Reparaturen und Einstellungen vornehmen zu können. Sollte eine Reparatur auf der Piste nicht möglich sein, ist im Einzelfall abzuwägen, ob ein begleiteter Abstieg mit abgeschnallten Ski notwendig ist,
- Kenntnisse der Gerätepflege und
- praktische Erfahrungen in allen elementaren Techniken und die Fähigkeit zur Demonstration.

Erweiterte fachliche Kenntnisse der betreuenden Lehrkraft sind erforderlich, wenn z. B. spezielle Schanzen, Halfpipes oder Boarderparcs genutzt werden.

8.13.2 Organisation und Aufsicht

- Die Lehrkraft hat sich über die örtlichen Erste-Hilfe-Einrichtungen und Rettungsmöglichkeiten sowie die örtlichen Notrufnummern zu informieren und muss den Lerngruppen das Vorgehen bei einem Unfall erläutern.
- Es muss jederzeit ein Notruf abgesetzt werden können.
- Die Kommunikation der Lehrkräfte am Hang ist sicherzustellen.
- Die für eine Gruppe verantwortliche Lehrkraft muss sicherstellen, dass sie jederzeit bei kritischen oder gefährlichen Situationen am Hang eingreifen kann.
- Die Gruppengröße ist dem Könnens- und Entwicklungsstand der Lernenden und den Gelände- und Witterungsbedingungen anzupassen.
- Die Gruppe ist immer in einem vereinbarten Rahmen zusammenzuhalten.
- Auch bei einem zeitlich begrenzten „freien Fahren“ muss die Aufsicht sichergestellt und eine Leitungsperson benannt worden sein. Für die „frei Fahren“ muss ein Gelände bestimmt, es müssen Regeln und Aufgaben festgelegt sowie die Kommunikation sichergestellt werden. Der Freiraum für selbst verantwortetes Fahren richtet sich nach dem fahrtechnischen Können und dem Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler. Diese Aspekte sind im Vorfeld einer Entscheidung von der Lehrkraft zu überprüfen.

- Das Fahren auf Skirouten und im nicht freigegebenen Gelände ist verboten.
- Das Stecken eines Rennkurses oder Parcours ist nur von fachkundigem Personal durchzuführen. Die Strecke muss gegen fremdes Befahren abgesichert sein.

Die Schülerinnen und Schüler müssen

- auf die spezifischen körperlichen Belastungen während des Aufenthaltes im Skigebiet vorbereitet werden,
- die Verhaltens- und Sicherheitsregeln für das Befahren von Pisten bzw. Loipen und in Boarderparks und dgl. kennen, die Lehrkraft sollte sich überzeugt haben, dass beim Befahren von Schanzen, Halfpipes und dgl. entsprechende fahrtechnische Grundlagen vorhanden sind,
- den Einfluss der Witterungsbedingungen auf die Schnee- und Sichtverhältnisse kennen,
- auf den Umgang mit dem Gerät und dessen Pflege vorbereitet werden,
- sich vor und während des Aufenthaltes im Skigebiet mit der Umweltsituation im Skigebiet befassen.

Erfolgt der Ski- oder Snowboardunterricht durch einen kommerziellen Anbieter, bleibt die Lehrkraft weiterhin für den Unterricht im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Lehrkraft hat sich also über den organisatorischen Ablauf, die Qualifikationen des Personals sowie die Sicherheitseinrichtungen zu informieren und eine permanente Aufsicht über ihre Lerngruppe zu übernehmen.

8.13.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Die Alpinski, Snowboards, Langlaufskier sowie die Bindungen und die Schuhe müssen den aktuellen Sicherheitsvorschriften entsprechen und aufeinander abgestimmt sein.
- Für eine sicherheitsgerechte Einstellung der Bindung alpiner Skier (länger als 98 cm) sind die DIN ISO 11088 und 11087 zu befolgen. Die Bindungseinstellung muss daher von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Darüber hinaus sind die Hinweise der Hersteller zu befolgen. Dies gilt insbesondere für die Einstellung von Bindungen bei Snowboards und Skiern, die kürzer als 98 cm sind (Carvelinos, Snowblades, Big Foots etc.).
- Bei der Einstellung und Anpassung von Langlaufausrüstungen sind die Hinweise der Hersteller oder des fachkundigen Personals zu beachten.
- Beim Wintersport muss angemessene Kleidung getragen werden, um ein Überhitzen bzw. Auskühlen des Körpers zu verhindern.
- Beim Skifahren und Snowboarden besteht die Pflicht, Helm und Handschuhe zu tragen.

- Beim Snowboarden sind Handgelenksprotektoren und ein Rückenprotektor zu tragen.
- Beim Befahren von Boarderparcs mit Obstacles müssen auch Skifahrer einen Rückenprotektor tragen.
- Beim Langlaufen sind Handschuhe zu tragen.
- Wegen der intensiven Sonnenstrahlung – auch bei bedecktem Himmel – muss eine Skibrille bzw. beim Langlaufen eine Sonnenbrille getragen und Sonnenschutzmittel angewendet werden.
- Jedes Gruppenmitglied muss einen Pistenplan bzw. einen Loipenplan bei sich führen.

Die Lehrkraft muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung (z. B. die Sanitätstasche nach DIN 13160) mitführen. Diese sollte folgendes Material enthalten:

- Notfalldecke (Metallfolie mit Silber-/Goldbeschichtung, um eine Unterkühlung bzw. Überhitzung des Körpers zu verhindern),
- Dreieckstuch,
- Fixierbinde,
- sterile Verbandpäckchen mit Kompressen,
- Pflaster in unterschiedlichen Größen,
- Schere oder scharfes Messer.

Sicherheitshinweise zum Rodeln und zum Gleiten am Hang mit weiteren Geräten:

Rodeln darf nur durchgeführt werden

- in einem dafür zugelassenen Gelände,
- nach vorausgehender Überprüfung des Schwierigkeitsgrades des Geländes und der möglichen Gefahrenstellen,
- nach vorab mit den Schülerinnen und Schülern vereinbarten Regeln für die Abfahrt (Abstände, Verhalten bei Stürzen und Unfällen, Fahrtechnik),
- mit technisch einwandfreiem Gerät,
- mit Winterkleidung, insbesondere mit festen Schuhen und Handschuhen,
- unter Berücksichtigung der Schneeverhältnisse und Witterungsbedingungen,
- wenn Erste-Hilfe sichergestellt werden kann.

8.14 Eislaufen

8.14.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die Eislaufen im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnisse theoretischer Grundlagen des Eislaufens, ggf. des Eisschnelllaufens,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und spezieller Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Kenntnisse der spezifischen Sicherheit bei allen eingesetzten Hilfsmitteln und Materialien und
- praktische Erfahrungen mit Basiselementen des Eislaufens und die Fähigkeit zur Demonstration.

8.14.2 Organisation und Aufsicht

- Die Eisfläche ist nur in trockenem Eiszustand zu benutzen.
- Trotz Eispräparation ist auf Risse und angefrorene Tropfstellen zu achten (Sturzgefahr).
- Die Lehrkraft betritt als Erste die Fläche und verlässt sie als Letzte.
- Es muss jederzeit ein Notruf abgesetzt werden können.
- Die Bandentüren sind während des Unterrichts grundsätzlich geschlossen zu halten, das Sitzen auf den Banden ist verboten.
- Je nach Könnensstand sind getrennte Übungsbereiche festzulegen. Die angegebene Laufrichtung muss eingehalten werden.
- Steht nur ein Teil der Eisfläche zur Verfügung, ist eine Absperrung, z. B. durch Markierungskegel vorzunehmen.
- Beim Eishockey und ähnlichen Spielen auf dem Eis ist „fair play“ oberstes Gebot. Bodychecks und gefährliche Stockeinsätze sind verboten.

8.14.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Die Schlittschuhe/Eishockeyschuhe müssen festen Halt bieten.
- Die Kleidung sollte angemessen sein, um ein Überhitzen bzw. Auskühlen des Körpers zu verhindern.
- Das Tragen von Handschuhen und Helm ist Pflicht. Es können auch Ski- oder Radhelme benutzt werden. Die Lehrkraft muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung (z. B. die Sanitätstasche nach DIN 13160) mitführen. Diese sollte folgendes Material enthalten:
 - Notfalldecke (Metallfolie mit Silber-/Goldbeschichtung, um eine Unterkühlung bzw. Überhitzung des Körpers zu verhindern),
 - Dreieckstuch,

- Fixierbinde,
- sterile Verbandpäckchen mit Kompressen,
- Pflaster in unterschiedlichen Größen und
- Schere oder scharfes Messer.

Besonderheiten beim Eishockeyspiel

Wird nach Wettkampffregeln das Zielspiel Eishockey gespielt, müssen alle Schülerinnen und Schüler entsprechende Schutzausrüstung tragen.

8.14.4 Eislaufen auf Natureis

Eislaufen auf Natureisflächen darf nur auf behördlich freigegebenen Flächen erfolgen. Unter Brücken und Stegen sowie bei Zu- und Abflüssen von Seen ist besondere Vorsicht geboten. Die Lehrkraft muss sich vor dem Betreten der Eisfläche über Rettungsgeräte (Seile, Stangen, Rettungsringe, Leitern, Bretter etc.) sowie über Notrufeinrichtungen informieren. Außerdem muss eine angemessene Erste-Hilfe- Ausrüstung (DIN 13157) mitgeführt werden. Es muss jederzeit ein Notruf abgesetzt werden können.

8.15 Flugsport

Für die Einrichtung und den Betrieb von Schulsportgemeinschaften zum Flugsport gelten die Vorgaben zur Einrichtung von Flugsportgemeinschaften vom 17.11.1995 (BASS 11-04 Nr.14).

9 Ringen und Kämpfen – Zweikampfsport

Durch Festlegungen in den Rahmenvorgaben für den Schulsport sind **alle Elemente** aus Sportbereichen, die als Ausgangspunkt oder Zielsetzung bedrohliche Situationen des Schlagens, Stoßens und Tretens oder der praktischen Anleitung zur bewussten Verletzung eines Gegners zum Inhalt haben, für die Umsetzung im Rahmen des Schulsports nicht erlaubt.

9.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die o. g. Bewegungsfelder/Sportbereiche im Schulsport anbietet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnis theoretischer Grundlagen des Zweikampfsports,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und spezieller Vermittlungsformen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Kenntnisse zur Ausrüstung und deren Pflege, insbesondere beim Fechten,
- praktische Erfahrungen und die Fähigkeit zur Demonstration.

9.2 Organisation und Aufsicht

- Die Lehrkräfte müssen mit den Schülerinnen und Schülern ein Stoppsignal (akustische, optische oder taktile Signale) vereinbaren, dessen Umsetzung unverzüglich erfolgen muss.
- Die Anzahl der gleichzeitig Übenden richtet sich nach der Größe der Mattenfläche unter Berücksichtigung notwendiger Sicherheitsabstände.

Besonderheiten beim Fechten:

- Fechtwaffen sind an einem abschließbaren Ort aufzubewahren. Der Zugriff ist nur der Lehrkraft gestattet.
- Das Aus- und Einräumen der Waffen muss die Lehrkraft überwachen.
- Der Transport der Waffen erfolgt ausschließlich mit zum Boden weisenden Spitzen.
- Beim Aufbau elektrischer Trefferanzeigen ist auf eine gefahrlose Verlegung der Kabel zu achten.
- Es ist auf ausreichenden Seitenabstand zwischen den Übenden zu achten, es wird ausschließlich auf parallelen Bahnen gefochten.

9.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Bei den Sportarten Judo und Ringen können als Sportkleidung eine lange Hose und langärmelige Sweatshirts bzw. Trainingsjacken ohne Reißverschluss anstelle eines Judoanzuges getragen werden.
- Schmuck muss abgelegt werden, ein Abkleben genügt nicht.

- Piercingteile dürfen weder den oder die Sporttreibenden selbst noch andere gefährden. Sie müssen herausgenommen oder wirksam abgeklebt werden. Innenliegende Piercingteile, die weder den oder die Sporttreibenden selbst noch andere gefährden, müssen nicht herausgenommen oder abgeklebt werden (z.B. Zungenpiercing).
- Die Finger- und Fußnägel dürfen keine Verletzungsgefahr darstellen.

Besonderheiten beim Fechten:

- Beim Fechten besteht die Schutzausrüstung gemäß den aktuellen Sicherheitsbestimmungen des Deutschen Fechterbundes aus Maske, Hose, Fechtunterweste, Fechtweste und einem Handschuh. Fechterinnen brauchen zusätzlich einen fechtspezifischen Brustschutz aus Kunststoff. An den Füßen müssen Fechtschuhe bzw. geeignete Turnschuhe getragen werden. Beim Einsatz des Floretts müssen dessen Spitzen isoliert sein. Schulausrüstungen, welche der jeweilige Landesfachverband empfiehlt, sind ebenso zulässig.
- Bei allen Trainingsformen mit Partner und Waffe ist ohne Einschränkung die Maske zu tragen.
- Bei Lektionsarbeiten ist zusätzliche spezifische Sicherheitskleidung von der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern zu tragen.
- Defekte Waffen müssen sofort aus dem Übungsbetrieb entfernt werden, abgebrochene Klingenteile sind sofort zu entsorgen.
- Lange Haare müssen zu einem Zopf gebunden werden, welcher entweder in der Maske oder in der Fechtjacke zu verbergen ist.

9.4 Sportgeräte

Beim Einsatz von Matten ist Folgendes zu beachten:

- Es ist eine einheitliche Mattenhöhe zu verwenden.
- Es sind feste Matten (z. B. Judo-, Turn- oder Ringermatten) zu benutzen. Sind keine Judo- oder Ringermatten in den Hallen vorhanden, können an deren Stelle Turnmatten bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Beim Einsatz von Matten ist darauf zu achten, dass diese auf Stoß verlegt sind, weil es sonst durch Spaltenbildung zwischen den Matten Verletzungen geben kann. Auch ist für eine ausreichend große Mattenfläche zu sorgen, damit Sicherheitsabstände eingehalten werden können, ggf. können mehrere kleine Matteninseln gebildet werden, um die vorhandenen Matten optimal zu nutzen. Sind keine der o. g. Matten vorhanden, dürfen nur Spiel- und Kampfformen ohne Würfe und Wurfabsicht im Stand oder am Boden durchgeführt werden.
- Weichbodenmatten sind für Kämpfe im Stand nicht geeignet.
- Werden beim Fechten Mattenbahnen aus Judo- oder Turnmatten verwendet, müssen diese komplett rutschfest verlegt sein und dürfen keine gefährlichen Stolperkanten aufweisen.

10 Weitere schulsportliche Angebote

10.1 Reiten und Pferdesport

Reiten oder Voltigieren erfordern komplexe Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitsanforderungen. Einen hohen Stellenwert für die Sicherheit hat der verantwortungsbewusste und respektvolle Umgang mit dem Pferd.

10.1.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die o. g. Bewegungsfelder/Sportbereiche im Schulsport anleitet, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnis theoretischer Grundlagen des Pferdesports,
- mindestens die Qualifikation FN-Trainer-C (Schulsport) oder FN-Trainer-C-Reiten oder FN-Trainer-C-Voltigieren oder Trainer-C mit gültiger DOSB-Lizenz,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und Organisationsformen,
- Kenntnisse methodischer Vorgehensweisen und spezieller Vermittlungsformen und Sicherheitsanforderungen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Kenntnisse und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler einschätzen können, z. B. im Hinblick auf Sattelfestigkeit,
- Kenntnisse zur Ausrüstung der Schülerinnen und Schüler,
- Kenntnisse zur Ausbildung, zur Auswahl und zum Ausbildungsstand der eingesetzten Pferde (vgl. BASS 14-14 Nr. 4 Reiten im Sportunterricht an Förderschulen und im Sportförderunterricht an Grundschulen),
- Kenntnisse um die möglichen Gefahrenmomente, die sich aus der Physis und der Psyche der Pferde ergeben,
- pädagogische Zusatzqualifikation bei der Durchführung des therapeutischen Reitens und
- praktische Erfahrungen mit den zu vermittelnden Techniken.

10.1.2 Organisation und Aufsicht

- Die für die Sicherheit erforderlichen Verhaltensregeln im Umgang mit dem Pferd und bei der Pflege des Pferdes müssen den Schülerinnen und Schülern vermittelt werden.
- Beim Reiten in der Gruppe müssen die Schülerinnen und Schüler mit den Regeln des Gruppenreitens vertraut sein.
- Bei Ausritten im Gelände müssen die Schülerinnen und Schüler mit den für den Reitsport relevanten Straßenverkehrsregeln vertraut sein.
- Es muss jederzeit ein Notruf abgesetzt werden können.

- Die Gruppe ist immer zusammenzuhalten.
- Die Kommunikation aller Beteiligten untereinander im Gelände ist sicherzustellen.
- Die für eine Gruppe verantwortliche Lehr- oder Fachkraft muss sicherstellen, dass sie unmittelbar bei kritischen oder gefährlichen Situationen im Gelände eingreifen kann.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen das Verhalten bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Gewitter, Starkwind oder Schneefall kennen. Treten diese Witterungsbedingungen erst während des Ausreitens auf, muss auf dem kürzesten Weg im gemäßigten Tempo zurückgeritten werden. Das Ausreiten bei diesen Schlechtwetterlagen ist verboten.
- Das Reiten ist nur in dafür freigegebenem Gelände gestattet.

10.1.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Schülerinnen und Schüler müssen beim Reiten einen Sicherheitshelm mit einer 3-Punkt- bzw. 4-Punkt Befestigung (zurzeit DIN EN 1384) tragen. Beim Ausritt im freien Gelände muss zusätzlich eine Sicherheitsweste nach DIN EN 471(75) angelegt werden. Erforderlich sind beim Reiten geschlossene Schuhe oder Stiefel (beides mit kleinem Absatz und glatten Sohlen) und angemessene Kleidung.
- Die Lehrkraft muss ein Mobiltelefon und Verbandmaterial für kleinere Verletzungen (z.B. Verbandtasche nach DIN 13160) in einer Satteltasche mit sich führen.
- Beim Voltigieren sind bequeme, enganliegende Kleidung und Schuhe mit flexibler Sohle und ohne Absatz erforderlich.

10.1.4 Anforderungen an die Pferde und Ausrüstung

Die verantwortliche Lehrkraft muss vor Beginn der Maßnahme die Eignung der eingesetzten Pferde und den technischen und fachlich einwandfreien Zustand der Ausrüstung, auch in Abhängigkeit der Witterung, überprüfen.

10.2 Wanderungen/Wanderfahrten

10.2.1 Wanderungen im Watt

10.2.1.1 Fachliche Voraussetzungen

Wattwanderungen dürfen im Rahmen einer schulischen Veranstaltung nur mit einer ortskundigen Wattführung durchgeführt werden. Schülerinnen und Schüler dürfen ohne Aufsicht keine Wattwanderungen durchführen. Im Vorfeld der Wattwanderung hat eine allgemeine Einweisung über das Verhalten und die speziellen Anforderungen im Watt durch die Wattführung zu erfolgen. Die allgemeine Aufsichtsverantwortung verbleibt davon unberührt bei der Lehrkraft.

10.2.1.2 Organisation und Aufsicht

- Die Lehrkraft muss vor, während und nach der Wanderung die Vollzähligkeit der Gruppe bzw. der Klasse überprüfen.

- Wattwanderungen sollten nur am Tage, bei ruhigem Wetter und guten Sichtverhältnissen durchgeführt werden.
- Bei aufziehendem Gewitter oder Nebel muss das Watt sofort verlassen werden. Tritt überraschend im Watt Nebel auf, muss die Gruppe eng zusammengehalten werden. Die Lehrkraft sollte ständig Sprechkontakt mit den Schülerinnen und Schülern halten.

10.2.1.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Die Schülerinnen und Schüler müssen witterungsangepasste Kleidung tragen. Bei kühlerem Wetter ist zum Schutz vor Auskühlung Wind- und Regenschutz erforderlich.
- Auch bei bedecktem Wetter muss zudem eine Kopfbedeckung und ggf. eine Sonnenbrille getragen sowie Sonnenschutzmittel aufgetragen werden, da die Licht- und Strahlungseinwirkung im Watt besonders groß ist.
- Die Lehrkraft muss ein Mobiltelefon und Verbandmaterial für kleinere Verletzungen mitführen. Als geeignetes Erste-Hilfe-Material gilt z. B. die Sanitätstasche nach DIN 13160.

10.2.2 Wanderungen im Gebirge

10.2.2.1 Fachliche Voraussetzungen

Eine Lehrkraft, die im Rahmen des Schulsports Wanderungen im Gebirge durchführt, muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- Kenntnis der standortbezogenen topographischen und grundlegenden geologischen Besonderheiten und der daraus erwachsenen Gefahren,
- Kenntnis der spezifischen und aktuellen Bedingungen der geplanten Wanderstrecke (Schwierigkeit, Höhenprofil, Untergrund, Stationen, Rettungswege),
- Umgang mit Kompass und Kartenmaterial, GPS etc.,
- Kenntnis über die notwendige Ausrüstung im Gebirge und deren Verwendung,
- Kenntnis der physischen und psychischen Fähigkeiten und Fertigkeiten von Kindern und Jugendlichen, vor allem von Reaktionen/Problemen in der Höhe,
- Kenntnis von Notfallmaßnahmen sowie Maßnahmen der Ersten Hilfe,
- Erfahrung und Einschätzung von Wetterbedingungen und -veränderungen,
- Kenntnis der Tourenplanung mit Gruppen,
- Kenntnis und Beherrschung von einfachen Sicherungstechniken und Führungsverhalten beim Bergwandern/Bergsteigen mit Gruppen,
- Kenntnisse der Umweltaspekte einer Bergwanderung und
- Erfahrung in der Führung von Wandergruppen, besonders die Berücksichtigung motorisch oder konditionell schwächerer Schülerinnen und Schüler sowie von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

Beim Bergsteigen und dem Klettern im Fels sind die Ansprüche an die fachlichen Voraussetzungen insbesondere unter den Aspekten Routenauswahl, Sicherungstechniken, Gruppenführung höher anzusetzen. Liegen bei den Lehrkräften keine spezifischen, von Fachverbänden anerkannten Qualifikationen vor, muss die Gruppe von einer ortskundigen, erfahrenen externen Person geführt werden.

10.2.2.2 Organisation und Aufsicht

- Bei der Auswahl der Touren muss die Lehrkraft die körperliche Leistungsfähigkeit, das Sozialverhalten und eventuelle gesundheitliche Probleme (insbesondere Kreislauf- und Atemfunktionsschwächen, Höhenangst) der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen. Maßstab für die Tourenausswahl ist die Leistungsfähigkeit der schwächsten Schülerin bzw. des schwächsten Schülers.
- Es muss jederzeit ein Notruf abgesetzt werden können.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen über die Gefahren beim Bergwandern informiert sein. Sie müssen darüber hinaus das alpine Notsignal - sechs kurze Signale beliebiger Art im Abstand von 10 Sekunden – Antwort: drei Signale im Abstand von 20 Sekunden - und das Verhalten bei besonderen Gefahren, z. B. Steinschlag und aufziehendem Gewitter, kennen.
- Die Lehrkraft muss akustische und/oder optische Signale mit den Schülerinnen und Schülern vereinbaren, um auch in unübersichtlichen und kritischen Situationen im Gebirge die Verständigung zu gewährleisten.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen auf die ungewohnte körperliche Belastung vorab im Rahmen des Sportunterrichts vorbereitet werden.
- Eine Bergwanderung muss von einer verantwortlichen Lehrkraft und mindestens einer weiteren Begleitperson durchgeführt werden. Eine von beiden geht - ggf. gemeinsam mit einem Wanderführer - während der ganzen Wanderung voraus und bestimmt den Weg, die Pausen und vor allem das Tempo.
- Die markierten Wanderwege dürfen nicht verlassen werden.
- Während des Bergwanderns ist die Gruppe immer zusammenzuhalten. Zudem müssen die verantwortlichen Lehrkräfte regelmäßig die Vollzähligkeit der Gruppe überprüfen.
- Aus Sicherheitsgründen muss die verantwortliche Lehrkraft vor Beginn einer Bergtour die Gruppe in der Jugendherberge, dem Hotel o. ä. abmelden und Angaben über die geplante Tour hinterlassen.

10.2.2.3 Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

- Alle Schülerinnen und Schüler müssen geeignetes Schuhwerk tragen, d. h. formstabile, hohe und Knöchel umschließende Schuhe mit Profilsohle. Zur Ausrüstung der Schülerinnen und Schüler gehören ebenfalls Kopfbedeckung, Ersatzkleidung, Anorak/Regenschutz, Handtuch und ausreichend Trinkwasser. Bei sonnigem Wetter muss eine Kopfbedeckung und ggf. eine Sonnenbrille getragen sowie Sonnenschutzmittel aufgetragen werden. Bei kühlerem Wetter ist

zum Schutz vor Auskühlung Wind- und Regenschutz erforderlich.

- Zur Ausrüstung des verantwortlichen Führers und der Begleitperson gehören:
 - Mobiltelefon,
 - GPS (Global Positioning System),
 - Sanitätstasche nach DIN 13160,
 - Kompass, Höhenmesser,
 - Uhr,
 - Trinkwasser,
 - kohlenhydratreiche Lebensmittel (Notration),
 - Funkgerät/Mobiltelefon,
 - Taschenlampen, Messer,
 - aktuelles Kartenmaterial und
 - Trillerpfeife.

11 Risikoabschätzung für nicht aufgeführte Bewegungsfelder/Sportbereiche

Im Schulsport müssen mögliche Gefahren von Schülerinnen und Schülern abgewendet werden. Sowohl Bewegungsbereiche und Sportaktivitäten als auch Sportgeräte können spezielle Verletzungsrisiken aufweisen. Nicht alles, was sportlich möglich ist und zukünftig als weitere innovative Sportaktivität entwickelt werden wird, lässt sich in den Vorgaben zur „Sicherheitsförderung im Schulsport“ erfassen und regeln. Die stetig wachsende Zahl von Trendsportarten und neuen Sportgeräten, die die herkömmlichen Aktivitäten im Schulsport vor allem während eintägiger Wandertage, Klassen- und Kursfahrten sowie Projekttagen erweitert, erfordert gesonderte Sicherheitsüberlegungen.

Daher ist bei allen schulsportlichen Aktivitäten, zu denen die Rechtsgrundlagen keine dezidierten Aussagen und Vorgaben geben, eine pädagogisch fundierte Risikoabschätzung durchzuführen. Dabei schätzt die verantwortliche Lehrkraft vor der Durchführung einer geplanten schulsportlichen Aktivität deren Risikopotenzial ein und trifft die Entscheidung darüber, ob die Durchführung mit der jeweiligen Lerngruppe möglich und sinnvoll erscheint und, wenn ja, welches Anforderungsniveau bei Durchführung der Aktivität nicht überschritten werden darf. Sie orientiert sich dabei in der Regel an einem mittleren Leistungs- und Belastungsvermögen der Lerngruppe, gegebenenfalls ist der Belastungsgrad am Vermögen der schwächsten Schülerin/des schwächsten Schülers der Lerngruppe auszurichten. Es muss eine verantwortliche, grundlegende Auseinandersetzung mit der geplanten sportlichen Aktivität und den damit verbundenen Gefahren erfolgen, bevor die Risikoeinschätzung und -beurteilung vorgenommen wird.

Bei der individuellen und situationsbezogenen Risikoabschätzung durch die jeweilige verantwortliche Lehrkraft dient die folgende Tabelle als Hilfe:

Erkennen, Denken, Handeln	Organisatorisch	Personell
<p>Risikoanalyse</p> <p>Welche Risiken sind vorstellbar?</p>		
<p>Risikobeurteilung</p> <p>a) Risikoabschätzung (Schadensschwere, Eintrittswahrscheinlichkeit) b) Risikobewertung (Grenzrisiko – höchstes akzeptables Risiko)</p>		
<p>Maßnahmen zur Unfallverhütung, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz</p> <p>Was ist geeignet /zumutbar/erforderlich, um Gefahren von der Schülerin/dem Schüler abzuwenden?</p>		

Von Sportarten mit besonders großem Risikopotenzial wie z.B. American Football, Wildwasser-Rafting, Canyoning oder Kitesurfen ist abzuraten.

12 Schlussbestimmungen

Der bisherige Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ v. 30.11.2014 (BASS 18-23 Nr. 2) wird zum 01. August 2020 aufgehoben.

13 Anlagen/Links

13.1 Anlagen

Anlage 1:	Empfohlene Qualifikationen der Fachkräfte bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen im Schulsport	70
Anlage 2:	Formular: Erklärung zum Gesundheitszustand für Sporttaucher*innen	71
Anlage 3:	Formular: Tauchtauglichkeits-Untersuchung für Sporttaucher*innen	73

13.2 Links

Link 1:	Internetseite „Sichere Schule“ der DGUV https://www.sichere-schule.de/
Link 2:	Handreichung „Gemeinsames Lernen im Schulsport – Inklusion auf den Weg gebracht Bd.1 und Bd.2“ der Unfallkasse NRW (https://www.schulsport-nrw.de/home.html oder https://www.unfallkasse-nrw.de/service/medien.html)
Link 3:	Broschüre „Schwimmen lernen in der Schule - einfach und sicher: Zweisprachige Tipps und Informationen für Kinder und Jugendliche mit wenig Schwimmerfahrung“ der Unfallkasse NRW (https://www.schulsport-nrw.de/home.html oder https://www.unfallkasse-nrw.de/service/medien.html)
Link 4:	Deutsche Prüfungsordnung Schwimmen – Retten – Tauchen in Verbänden und Schulen; RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung NRW (https://www.schulsport-nrw.de/fileadmin/user_upload/sicherheits_und_gesundheitsfoerderung/pdf/Anlage%204%20final%20Retten-Schwimmen-Tauchen.pdf)
Link 5:	Empfehlungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK), der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft (dvs) und des Bundesverbandes zur Förderung des Schwimmunterrichts in der Schule (https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/beschlusse-und-veroeffentlichungen/bildung-schule/sport.html)

Empfohlene Qualifikationen der Fachkräfte bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen im Schulsport

Fachkräfte sollten für die Bewegungsfelder bzw. Sportbereiche, in denen sie außerunterrichtliche sportliche Angebote unterbreiten, die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen besitzen. Diese werden z. B. durch die entsprechenden Qualifikationen der Sportverbände und -bünde sowie anderer gemeinwohlorientierter Organisationen nachgewiesen.

Fachkräfte müssen auf die jeweiligen Bewegungsfelder bzw. die Sportbereiche bezogene Kompetenzen, das heißt folgende Kenntnisse und Fähigkeiten, besitzen:

- Kenntnisse über die physiologische Entwicklungssituation der Schülerinnen und Schüler,
- Fähigkeit, die physische, psychische und soziale Disposition der Schülerinnen und Schüler einzuschätzen,
- Kenntnisse über die Sachstruktur der Bewegungsfelder und Sportbereiche,
- Kenntnisse über besondere Risikofaktoren und über Möglichkeiten der Sicherheits- und Gesundheitsförderung,
- Fähigkeit, das Angebot unter Beachtung der Rahmenvorgaben für den Schulsport, der Lehrpläne, der pädagogischen Handlungsfelder im Kinder- und Jugendsport und spezifischer didaktisch-methodischer Grundsätze zu gestalten,
- Kenntnisse didaktisch-methodischer Vorgehensweisen in den jeweiligen Bewegungsfeldern und Sportbereichen,
- Fähigkeit, ein Angebot so zu gestalten, das die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler sichergestellt ist,
- Kenntnisse spezifischer Vermittlungsformen für ängstliche und motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung
- Beherrschung von Sofortmaßnahmen und Erster Hilfe,
- praktische Erfahrungen.

Erklärung zum Gesundheitszustand

1. Allgemeine Informationen

Im Wasser herrschen andere Druckverhältnisse als an der Luft. Daher kann es beim Abtauchen und Auftauchen zu Problemen vorzugsweise im Hals-Nasen-Ohren- Bereich und beim Herz-Lungen-Kreislauf kommen. Bestimmte Vorerkrankungen schließen das Tauchen aus oder erfordern spezielle ärztliche Untersuchungen. Mit dieser Erklärung helfen Sie uns, mit Ihnen die für Sie richtige Entscheidung zu treffen.

Allerdings: Trifft eine dieser Bedingungen auf Dich/Sie zu, muss Dich/Sie dies nicht notwendigerweise von Tauchangeboten ausschließen. Es bedeutet nur, dass Du/Sie ärztlichen Rat einholen müssen. Wir bitten Dich/Sie daher im eigenen Interesse, den Fragebogen sorgfältig und gewissenhaft auszufüllen, damit wir mögliche Risiken erkennen können.

Da keine medizinische Tauchtauglichkeitsuntersuchung vorliegt, sind Ihre Unterschrift und Ihre Angaben zu Ihrem Gesundheitszustand erforderlich, damit Du/Sie am Tauchkurs teilnehmen können. Wir können nur Schülerinnen und Schüler an Tauch- angeboten teilnehmen lassen, die generell tauchtauglich sind.

Trifft also einer der nachgenannten Punkte auf Dich/Sie zu, bist Du/sind Sie gehalten, sich vor Teilnahme an einer Tauchaktivität einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Teilnehmerdaten

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

2. Auskunft über den Gesundheitszustand (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Du bist/Sie sind gehalten einen Arzt aufzusuchen, wenn Du/Sie aktuell:

- an einer akuten Erkrankung leiden oder in medizinischer Behandlung sind
- mehr als 20 Zigaretten/Tag rauchen
- einen erhöhten Cholesterinspiegel haben
- regelmäßig Medikamente nehmen (mit Ausnahmen von Anti-Kontrazeptiva, „Anti- Baby-Pille“)
- schwanger sind oder die Vermutung besteht, dass Sie schwanger sind.

Du/Sie sind gehalten einen Arzt aufzusuchen, wenn Du/Sie in der Vergangenheit hatten:

- Asthma oder Atembeschwerden, speziell bei Anstrengung
- jegliche Form von Lungenerkrankung
- Pneumothorax (Lungenkollaps)
- chirurgische Eingriffe im Bereich des Brustkorbes
- Platzangst oder Angst in geschlossenen Räumen
- Epilepsie, Anfälle, Krämpfe, oder wenn Du/Sie Medikamente zu deren Vermeidung nehmen
- Gedächtnisstörungen oder Ohnmacht bzw. Bewusstlosigkeit
- Tauchunfälle oder Dekompressionskrankheit
- Diabetes
- hoher Blutdruck, oder wenn Du/Sie Medikamente zur Kontrolle des Blutdruckes nehmen
- Herzkrankheiten
- Erkrankungen der Ohren, Gehörschwäche oder Gleichgewichtsstörungen
- Thrombosen oder Blutgerinnsel
- Erkältungen, Nebenhöhlenentzündung oder jegliche Art von Atemproblemen (z. B. Bronchitis, Heuschnupfen)
- akute Migräne oder Kopfschmerzen
- jegliche Art chirurgischer Eingriffe innerhalb der vergangenen sechs Wochen
- unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten stehe, die die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen
- Fieber, Schwindelgefühl, Übelkeit/Brechreiz (Seekrankheit), Erbrechen und Durchfall
- Probleme mit Druckausgleich
- akute Magengeschwüre

Abschlussklärung

Ich habe die oben genannten Inhalte gelesen und verstanden. Meine Angaben sind wahrheitsgemäß und ich bestätige diese mit meiner Unterschrift.

Ort, Datum Unterschrift

Einverständniserklärung bei Minderjährigen

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Ich habe/Wir haben die oben genannten Inhalte gelesen und verstanden. Meine /unsere Angaben sind wahrheitsgemäß und ich bestätige/wir bestätigen diese mit meiner/unsere(r) Unterschrift.

Ort, Datum Unterschrift



Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

Berliner Str. 312 – 63067 Offenbach
Tel.: 069-981902-5 – Fax: 069-981902-98
Internet: www.vdst.de eMail: info@vdst.de



Tauglichkeits-Untersuchung für Sporttaucher

nach den Richtlinien der GESELLSCHAFT für TAUCH- und ÜBERDRUCKMEDIZIN e.V.,
ergänzende Erläuterungen in den Richtlinien, erhältlich über das Sekretariat der GTÜM e.V.

Untersuchender Arzt

Adresse / Stempel: _____

PERSONALIEN:

Name, Vorname: _____ Geb. Datum: ____ / ____ / ____.

Adresse: _____ Beruf: _____

Telefon, Fax, (dienstl./privat): _____

Hausarzt: _____

Sportliche Betätigung

Hatten Sie jemals einen Zwischenfall beim Tauchen oder einen Tauchunfall? (Datum/Art):

(z.B.: Dekompressionsunfall, Luftembolie, Barotrauma, Trommelfellriss, Schwindel oder häufiger Kopfschmerz beim Tauchen)

Bisherige Tauchgänge (Anzahl): _____

Tauchverfahren (Art und Häufigkeit):

(z.B.: Rebreather- oder Mischgastauchen, Höhlen- und Wracktauchgänge, Tätigkeit als Tauchausbilder)

Sonstige sportliche Betätigung (was wie oft): _____

Teil A: _____

KRANKENVORGESCHICHTE

GESAMTE Vorgeschichte

oder

ERGÄNZUNGEN seit letzter Untersuchung vom: _____

(Nur möglich, wenn der Untersuchungsbogen der letzten Untersuchung dem Arzt vorliegt!)

Krankenhaus- oder Heilstättenbehandlungen, Operationen, größere Verletzungen oder Unfälle? (was / wann):

Beschwerden oder Erkrankungen folgender Organe oder Körperfunktionen (was/wann):

- **KOPF, GEHIRN, NERVENSYSTEM:**

(Schädelhirnverletzungen, inkl. Gehirnerschütterung, Drehschwindel, Gleichgewichtsstörungen, häufiger Kopfschmerz, Migräne, Anfall mit Bewusstlosigkeit, epileptische Anfälle, Seekrankheit, Lumbago, irgendetwelche sonstigen neurologischen Erkrankungen)

- **Psyche:**

(Neigung zu Angstreaktion, Beklemmung in engen Räumen oder auf freien Plätzen, Panikattacken, Depression oder depressive Phasen, sonstige psychische Erkrankungen)

- **Augen:**

(Herabsetzung des Sehvermögens, Brillenträger, Kontaktlinsen, erhöhter Augeninnendruck)

- **Nase, Nasennebenhöhlen:**

(häufige Katarrhe, Heuschnupfen, häufig Nasenbluten nach dem Tauchen, Stirn- oder Kieferhöhlenentzündungen)

- **Ohren:**

(Mittelohrentzündung, Gehörgangentzündung, Trommelfellriss, Ohrensausen, Schwindel, Hörstörung)

- **Atmungsorgane:**

(Tuberkulose, Lungenentzündung, Rippenfellentzündung, Asthma, länger dauernde Bronchitis, Spontanpneumothorax, Atemnot und /oder Husten durch leichte Anstrengung oder kalte Luft)

- **Herz – Kreislauf – System:**

(Herzfehler, Herzmuskelentzündung, Engegefühl/Schmerz im Brustkorb, Herzrhythmusstörung, erhöhter Blutdruck, Venenentzündung, Durchblutungsstörungen)

- **Verdauungsorgane:**

(Aufstoßen oder Sodbrennen, Magen- und Zwölffingerdarmgeschwüre, Koliken, Leistenbrüche)

- **Nieren, Harnwege, Geschlechtsorgane:**

(Nierenentzündungen, Nierenbecken- oder Blasenentzündung, Nierensteine)

- **Haut, Knochen, Gelenke:**

(Allergien, Gelenkrheumatismus, Hexenschuss, Bandscheibenschäden, häufige Gelenkluxationen, angeborene oder erworbene Muskelschwäche)

- **Stoffwechsel:**

(Über- oder Unterfunktion der Schilddrüse, Tetanie, Zuckerkrankheit)

- **bei Frauen: Schwangerschaft?** _____

Hatten sie **fiieberhafte Erkrankungen** in den letzten Monaten? (was/wann)

Hatten oder haben sie sonstige **Krankheiten, Fehler** oder **Beschwerden**, nach denen nicht ausdrücklich gefragt ist?

(was/wann): _____

Wie viel **Alkohol** trinken Sie? (Art/Menge): _____ **Rauchen** sie? (Art/Menge): _____

Welche **Medikamente** nehmen sie? (Art/Menge): _____

Letzte **Röntgenaufnahme** der **Lunge**? (wo/wann): _____

Letztes **Ruhe-** oder **Belastungs-EKG**? (wo/wann): _____

Datum: _____ Unterschriften, Proband: _____ Arzt: _____

Teil B: _____

Körperliche Untersuchung

Alter: _____ (Jahre)

Größe: _____ (cm)

Gewicht: _____ (kg)

Allgemeinzustand:

(Ernährungszustand, Ödeme, Missbildungen, Amputationen)

Haut:

(Dermatosen, allergische Erscheinungen)

Kopf: - Augen:

(Pupillenreaktion, Sehschärfe r/l, Brillenträger Dioptriezahl, eine Augenärztliche Untersuchung ist sinnvoll, wenn: a) binokulare Sehleistung < 0,7, b) Alter > 50 Jahre, c) Alter > 40 Jahre und Hyperopie, d) Glaukom bekannt oder vermutet, e) Z. n. Augen-OP)

- Nase, Nasennebenhöhlen:

(unbehinderte Nasenatmung, Anhalt für purulente oder allergische Rhinitis inusitis?)

- Ohren:

(Gehörgänge, Trommelfellbefund: Perforation? Atrophische Narbe – Belastbarkeit während Valsalva - Manöver? Tubendurchgängigkeit? – Hörvermögen r/l?)

- Mundhöhle, Tonsillen / Rachenraum:

(Barotraumagefahr bei massiver Karies und schlechten Zahnfüllungen, chron. Tonsillitis? Pharyngitis?)

Hals:

(Struma, Lymphknotenvergrößerung, Geräusche über den Carotiden – Carotisstenose?)

Thorax:

(symmetrische Atemexkursion? Die inspiratorische – expiratorische Umfangdifferenz in Höhe der Mamillen sollte 5 cm nicht unterschreiten.)

Lunge:

(Perkussion und Auskultation)

Herz / Kreislauf:

(Perkussion und Auskultation, pathologische Herzgeräusche bedürfen kardiologischer Abklärung, RR / Puls)

Abdomen:

(Leber- oder Milzvergrößerung? pathologische Resistenzen? Hernien)

Urogenitaltrakt:

(Nierenlager – Klopfschmerz)

Bewegungsapparat:

(Skoliose? Wirbelsäulenblockierung – HWS, LWS? Klopfschmerz der Wirbelsäule, Blockierung von Extremitätengelenken)

ZNS / peripheres Nervensystem:

(Optomotorik inkl. Pupillomotorik, Gesichts- und Schluckmotorik, Extremitätenmotorik, Atrophien, Paresen, Reflexstatus, pathologische Reflexe, Koordination der Motorik, Fingertremor, Romberg, Sensibilität – halbseitiger, radikulärer, peripherer Ausfall, frontale Zeichen, neurologische Ausfälle bedürfen einer fachärztlichen Untersuchung)

Psyche:

(Angstreaktionen, Klaustro- oder Agoraphobie, Paniksyndrom, psychotische Zeichen, Suchtkrankheit inkl. Alkohol, paranoide Reaktionen, Halluzinationen, Stimmungslage – gehoben, depressiv, Antriebsminderung, Reaktionsverlangsamung, sonstige Verhaltensstörungen, posttraumatisches Stresssyndrom)

Spezielle Untersuchungen:

Rö – Thorax (fakultativ, ansonsten nur, wenn klinisch angezeigt):

Beurteilung: _____

	Istwert	Sollwert	% der Norm
Lungenfunktion (obligat)			
Inspiratorische Vitalkapazität	VC:		
Forcierte Vitalkapazität	FVC		
Expirator. Sek. Kapazität	FEV		
Quotient FEV 1 / VC	(%)		

Beurteilung: _____

(obstruktive oder restriktive Ventilationsstörung? Ggf. Bodyplethysmographie / Provokationstest nur durch Lungenfunktionsarzt)

Ruhe – EKG (obligat)

Beurteilung: _____

(Rhythmus, Frequenz, Lagetyp, Blockbilder, Rhythmusstörungen, Präexcitationssyndrom)

Labor (fakultativ):

BB: Hb : _____ g/dl SERUM: BZ nü. : _____ g/dl URIN: Mehrfach – Stäbchentest:
Erys : _____ /fl unauffällig / auffällig
Leukos : _____ /nl BSG : _____ / _____ mm n.W. (ggf. weitere Untersuchungen)

Ergometrie mit Ausbelastung (fakultativ, ab 40. Lebensjahr obligat)

Belastungsart: _____

(Fahrradergometrie sitzend oder liegend oder Laufband)

Leistungsbewertung: _____

(Abbruchkriterien, Leistungsfähigkeit, Pulserholung nach Belastungsende, Trainingsempfehlung)

Beurteilung des Blutdruckverhaltens: _____

EKG Beurteilung: _____

(Rhythmusstörungen?, Ischämiezeichen?)

ZUSAMMENFASSUNG

Risikofaktoren: _____

Bemerkungen: _____

Beurteilung: _____



GESELLSCHAFT FÜR TAUCH- UND ÜBERDRUCKMEDIZIN e.V.

Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

**Ärztliches Zeugnis:
Certificat Médical:
Cado Medico:
cal Certificate:**

**Tauglichkeit für das Sporttauchen
Aptitude a la Plongée sportive Certifi-
Aptitud para el buceo deportivo Medi-
Fitness for Recreational Scuba Diving**



NAME / NOM / NOME / NAME

Obengenannte Person ist heute gemäss den Richtlinien der GTÜM für die Tauglichkeit zum Gerätetauchen untersucht worden. Aufgrund der Untersuchung liegen keine Hinweise auf Leiden vor, welche eine absolute Kontraindikation darstellen.

La personne susmentionnée a subi aujourd'hui un examen médical pratiqué selon les recommandations de la GTÜM. Cet examen n'a pas mis en évidence de contre-indication absolue à la pratique de la plongée en scaphandre autonome.

Se ha practicado un examen médico de aptitud a la persona arriba indicada, de acuerdo con las recomendaciones de la GTÜM. y no se ha detectado ninguna contraindicación absoluta para la buceo deportivo con escafandra autónoma.

This person has been examined following the fitness-to-dive-guidelines of the GTÜM for recreational SCUBA diving. No medical condition considered to present an absolute contraindication to diving has been found.

EINSCHRÄNKUNGEN / LIMITATIONS / RESTRICCIONES / LIMITATIONS

NACHUNTERSUCHUNGEN / EXAMEN ULTÉRIEUR / EXAMEN ULTERIOR / NEXT EXAMINATION

ORT / DATUM * LIEU / DATE * LUGAR / FECHA * PLACE / DATE

ARZT (UNTERSCHRIFT, STEMPEL)/ MEDICIN (SIGNATURE, TIMBRE)

MEDICO (FIRMA, SELLO)/ PHYSICIAN (SIGNATURE, STAMP)



GESELLSCHAFT FÜR TAUCH- UND ÜBERDRUCKMEDIZIN e.V.

Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

**Ärztliches Zeugnis:
Certificat Médical:
Cado Medico:
cal Certificate:**

**Tauglichkeit für das Sporttauchen
Aptitude a la Plongée sportive Certifi-
Aptitud para el buceo deportivo Medi-
Fitness for Recreational Scuba Diving**



NAME / NOM / NOME / NAME

Obengenannte Person ist heute gemäss den Richtlinien der GTÜM für die Tauglichkeit zum Gerätetauchen untersucht worden. Aufgrund der Untersuchung liegen keine Hinweise auf Leiden vor, welche eine absolute Kontraindikation darstellen.

La personne susmentionnée a subi aujourd'hui un examen médical pratiqué selon les recommandations de la GTÜM. Cet examen n'a pas mis en évidence de contre-indication absolue à la pratique de la plongée en scaphandre autonome.

Se ha practicado un examen médico de aptitud a la persona arriba indicada, de acuerdo con las recomendaciones de la GTÜM, y no se ha detectado ninguna contraindicación absoluta para la buceo deportivo con escafandra autónoma.

This person has been examined following the fitness-to-dive-guidelines of the GTÜM for recreational SCUBA diving. No medical condition considered to present an absolute contraindication to diving has been found.

EINSCHRÄNKUNGEN / LIMITATIONS / RESTRICCIONES / LIMITATIONS

NACHUNTERSUCHUNGEN / EXAMEN ULTÉRIEUR / EXAMEN ULTERIOR / NEXT EXAMINATION

ORT / DATUM * LIEU / DATE * LUGAR / FECHA * PLACE / DATE

ARZT (UNTERSCHRIFT, STEMPEL)/ MEDICIN (SIGNATURE, TIMBRE)

MEDICO (FIRMA, SELLO)/ PHYSICIAN (SIGNATURE, STAMP)

Anmerkung: Der Vordruck kann über die Homepage der Gesellschaft für Tauch- und Überdruck Medizin e.V. (www.gtuem.org) in der jeweils gültigen Fassung oder beim Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (www.vdst.de) downgeloaded werden. Für Kinder und Jugendliche lesen Sie bitte das Begleitschreiben vom [Verband Deutscher Sporttaucher e.V.](http://www.vdst.de) durch und gebt dieses im Vorfeld dem untersuchenden Arzt.



MERKBLATT FÜR ÄRZTE UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Die Tauchausbildung für Kinder und Jugendliche verfolgt eine Reihe von Zielen: Motivation zur Bewegung im Wasser, Vertrautmachen mit dem Medium Wasser, Erlernen wichtiger Handlungs- und Bewegungsabläufe zum sicheren Sporttauchen, Verbesserung der Selbsteinschätzung und Kennenlernen der Unterwasserwelt.

Unter qualifizierter Anleitung wird das Sporttauchen dem Alter und dem Leistungsvermögen des Kindes und des Jugendlichen angemessen im Schwimmbad und im Freiwasser unter schwimmbadähnlichen Bedingungen vermittelt. Der Schwerpunkt der Tauchausbildung in den Tauchvereinen des VDST liegt in einer umfassenden Ausbildung im Umgang mit der ABC-Ausrüstung (Schnorchel, Maske, Flossen). Aus diesen Fertigkeiten wird das Tauchen mit einem Atemgerät entwickelt. Erst wenn hier eine ausreichende Handlungssicherheit erreicht wird, werden die Ausbilder dem Tauchschnüler Tauchgänge im Freigewässer in zunächst geringen Tiefen bis 3m anbieten. Eine Steigerung ist je nach Alter und Ausbildungsstand bis 12 m vorgesehen, setzt aber in jedem Fall günstige, dem Schwimmbad vergleichbare Bedingungen voraus.

Aus medizinischer Sicht ist das Tauchen unter den oben beschriebenen Bedingungen für ein gesundes Kind oder Jugendlichen nicht gefährlicher als andere Aktivitäten im Schwimmbad. Dennoch sollte beim Gerätetauchen eine Tauchtauglichkeitsuntersuchung sicherstellen, dass keine Erkrankungen vorliegen, die das Tauchen zur Gefahr werden lassen. Damit kann auch der Tauchschnüler vor einer großen Enttäuschung bewahrt werden, wenn sich erst später herausstellt, dass er nicht zum Tauchen geeignet ist. Grundsätzlich sind die gleichen Untersuchungsschritte wie bei den Erwachsenen durchzuführen, jedoch sind die Entwicklungsmerkmale der Heranwachsenden zu beachten. Dieses gilt in besonderem Maße für den Halte- und Stützapparat.

Zur Dokumentation der Untersuchungsbefunde ist der Untersuchungsbogen des VDST für die Tauchtauglichkeitsuntersuchung von Erwachsenen zu verwenden. Auf Ergometrie und Röntgenuntersuchung der Thoraxorgane kann bei Kindern verzichtet werden, wenn keine Indikationen dafür vorliegen. Die tauchsportärztliche Untersuchung sollte bis zum 18. Lebensjahr jährlich durchgeführt werden.

Der beratende Arzt sollte die Erziehungsberechtigten auf folgende besondere Risiken hinweisen:

- Akute Erkrankungen, besonders der Atemwege und im HNO-Bereich, und Unwohlsein sind Kontraindikationen für das Tauchen. Im Zweifelsfalle muss unbedingt ärztlicher Rat eingeholt werden.
- Taucherische Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen müssen unter Anleitung qualifizierter Erwachsener erfolgen.
- Die Tauchschnüler sollten ermutigt werden, sich bei eigenen Zweifeln auch gegen das Tauchen zu entscheiden.
- Tauchtiefen sind nur moderat zu steigern und dürfen auf keinen Fall 12m überschreiten.
- Das Tragen der Ausrüstung außerhalb des Wassers ist zu vermeiden. Das Anlegen der Ausrüstung sollte unmittelbar am Gewässereinstieg erfolgen.
- Fragen und Probleme sollten unbedingt mit dem Ausbilder besprochen werden.
- Absolute Kontraindikationen sind geringe körperliche Leistungsfähigkeit und ungenügende geistige Reife. Kinder unter 5 Jahren sollten vom Gerätetauchen ausgeschlossen werden. Empfehlenswert ist eine untere Altersgrenze von 8 Jahren.

Das Untersuchungsintervall ist vom Lebensalter abhängig. Der VDST empfiehlt die Untersuchung:

- spätestens nach 1 Jahr, wenn Sie unter 18 Jahre alt sind**
- spätestens nach 3 Jahren, wenn Sie zwischen 18 und 39 Jahre alt sind**
- spätestens nach 1 Jahr, wenn Sie 40 Jahre oder älter sind**

Wir weisen jedoch darauf hin, dass unabhängig von unserer oben lesbaren Verbandsempfehlung in vielen Ländern / von vielen Tauchbasen auch kürzere Untersuchungsintervalle (Beispielsweise auch einjährige) verlangt werden.